



Der Bürgermeister
als untere Wasserbehörde

Gegen Empfangsbekanntnis
Hansestadt Lübeck
Bereich 5.691
Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6
23554 Lübeck

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlentor)
Auskunft: Frau Hagen
Zimmer: 1.019 (Verbindungsgang zum Haus Trave)
Tel. (0451) 122 – 39 22
Servicetel. (0451) 122 – 39 69
E-Mail: vera.hagen@luebeck.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 3.390.03.34.04.4 12/2022
Datum: 07.07.2023

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

A

Ausbau und naturnahe Gestaltung der Moorbek auf einer Länge von ca. 750 m (von Station 0+321 bis 1+043)

1. Beschluss

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Lübeck Port Authority, nachfolgend LPA genannt, Einsiedelstraße 6, Gebäude 96, 23554 Lübeck, zum Ausbau und der naturnahen Gestaltung der Moorbek auf einer Länge von ca. 750 m (von Station 0+321 bis 1+043), wird hiermit gemäß §§ 67 und 68 WHG i.V.m. §§ 83 und 84 LWG SH (Landeswassergesetz Schleswig-Holstein) nach Maßgabe der sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. Nr. 4 VWGO (Verwaltungsgerichtsordnung) wird angeordnet.

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:

Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n):
Verwaltungszentrum Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst die von der LPA eingereichten Planunterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen.

Die Planunterlagen sind mit den in „grün“ eingetragenen Prüfvermerken und den grünen Korrekturvermerken der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck versehen und Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

	Maßstab	Anlage	Datum	Änderungsvermerk
Ordner 1				
Technische Planung				
Erläuterungsbericht S 1-52		1	15.06.2021	
Bewertungsmatrix a S. 1/3-3/3		2		
Bewertungsmatrix b S. 1/2 und 2/2		3		
Bewertungsbogen DWA-M 153		4		
Übersichtskarte Plangebiet	1:25.000	5	30.12.2021	
Übersichtsplan	1:5.000	6	30.12.2021	
Übersichtsplan- Luftbild	1:5.000	7	30.12.2021	
Flurkarte	1:1.000	8	30.12.2021	
Höhen und Bestandsplan (Vermessung)	1:1.000	9	11.01.2019	
Lageplan Moorbek	1:500	10	30.12.2021	Wallverlängerung und Verlegung Einleitstelle
Lageplan Achshöhen	1:500	11	30.12.2021	Neue Höhen für Wall
Längsschnitt Moorbek	1:500/50	12	30.12.2021	
Querprofile Moorbek	1:150	13	30.12.2021	
Systemskizze Drosseleinrichtung 1	1:50	14	30.12.2021	
Systemskizze Drosseleinrichtung 2	1:50	15	30.12.2021	
Systemskizze Drosseleinrichtung 3	1:50	16	30.12.2021	
Systemskizze Drosseleinrichtung 4	1:50	17	30.12.2021	
Hydraulischer Nachweis für das EZG Moorbek		18	09.03.2021	
Ordner 2				
Lageplan Hydraulik	1:500	19	30.12.2021	
Geotechnischer Untersuchungsbericht		20	20.10.2017 Und 11.03.2021	
Bauwerksverzeichnis		21	31.08.2021	Anmerkung zu Unterhaltungszuständigkeit

Bauwerksplan	1:500	22	03.01.2022	
Landschaftsplanung und Gewässerökologie				
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG		23	08.07.2021	
Landschaftspflegerischer Begleitplan		24	09.07.2021	
Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen	1:500	25	10.03.2021	
Maßnahmenplan	1:500	26	10.03.2021	
Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzprüfung		27	08.07.2021	
Kurzfassung Pflegeplan		28	15.07.2021	
Regenwassereinleitungen				
Antragsformulare		29	19.11.2021	
Erläuterungsbericht		30	31.08.2021	
Bewertung nach DWA- M 153		31		
Hydraulische Berechnung des Regenwasserkanals		32	31.08.2021	
Ermittlung Spitzenabfluss		33	31.08.2021	
Ermittlung Jahreseinleitmenge		34	31.08.2021	
Berechnung A- RW 1		35		

3. **Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen - eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 142 Abs.1 LVwG ersetzt der Planfeststellungsbeschluss alle anderen notwendigen behördlichen Entscheidungen.

3.1 **Naturschutzrechtliche Genehmigungen**

Für die Umsetzung des Plans zum Ausbau und der naturnahen Gestaltung der Moorbek auf einer Länge von ca. 750m (von 0+321bis 1+043) wurde das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

Sonstige naturschutzrechtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich, insbesondere handelt es sich bei dem Ausbau und der Renaturierung der Moorbek um eine von der unteren Naturschutzbehörde festgelegte Ausgleichsmaßnahme für das Neubaugebiet „Neue Teutendorfer Siedlung“ als Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG (Landesnatschutzgesetz) und damit gemäß § 6 Nr. 8 LSG-Verordnung „Travemünder Winkel“ um eine zulässige Handlung nach dieser Verordnung.

3.2 **Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Wasserrechtliche Einleiterlaubnisse werden gesondert erteilt.

- 4. Nebenbestimmungen Träger öffentlicher Belange und sonstiger öffentlicher Belange**
- 4.1 Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck**
- 4.1.1** Die Baumaßnahmen sind nach den geprüften, für diesen Planfeststellungsbeschluss als verbindlich erklärten Unterlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Wissenschaft, der boden- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, der einschlägigen DIN-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften fachgerecht auszuführen.
- 4.1.2** Für die Realisierung der Maßnahme ist mit Baubeginn eine qualifizierte Umweltbaubegleitung, welche die Belange des Naturschutzes einschließlich des Biotop- und Artenschutzes, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes sowie die abfallrechtlichen und abfalltechnischen Belange vertritt, einzusetzen. Diese Umweltbaubegleitung ist von der Vorhabenträgerin zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung hat ihre beauftragten Aufgaben zu dokumentieren und während der Maßnahmenrealisierung nach Aufforderung der unteren Wasserbehörde sowie nach Abschluss der Maßnahmenrealisierung vollständig und unaufgefordert in digitaler Form (pdf) der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
Es ist ein entsprechend qualifiziertes Unternehmen zu beauftragen
Die Umweltbaubegleitung ist mit dem Beginn der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zu beauftragen und während des gesamten Zeitraumes der Vorhabenumsetzung sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere die Ausführungsplanung, Begleiten der Bauausführung, Überwachung der Entwicklungspflege, Übergabe der Maßnahmen in die Unterhaltung/Pflege und das anschließende Monitoring (Grundwasser und Naturschutz) aktiv einzubeziehen und endet mit der wasserbehördlichen Schlussabnahme des Planvorhabens.
- 4.1.3** Der Wall ist auf Höhe der Straße „An der Bäk 60“ bis zum Wartungsweg auf dem Damm (hinter „An der Bäk 62“) zu schließen, siehe Anlage 10 (entsprechend des geänderten Plans).
- 4.1.4** Beweissicherung von Gebäuden:
Vor Beginn der Bauarbeiten im Nahbereich an Gebäuden ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Hierbei sind für die von der Umsetzung des Plans betroffenen Bauwerke/Gebäude in den Straßenzügen „An der Bäk“ und „Depenhörn“ die für eine Beweissicherung erforderliche Dokumentation zu erstellen. Die präzise Befundaufnahme von möglichen Baumängeln vor Ort hat durch einen geeigneten Gutachter zu erfolgen.
- 4.1.5** Beweissicherung Grundwasser:
Vor Beginn der Bautätigkeiten ist im südlichen Verfahrensbereich ein Beweissicherungsverfahren mittels Grundwassermessstellen durchzuführen. Es sind dabei fünf Grundwassermessstellen für den oberflächennahen Grundwasserkörper (maximale Tiefe unter Geländeoberkante 10 m) einzurichten. Die Aufzeichnung der Grundwasserstände bezogen auf mNHN ist mit Fertigstellung aufzunehmen. Die Aufzeichnung muss mit dem Baubeginn mindestens fünf Jahre betrieben werden und muss mindestens einen Tageshöchstwert des Grundwasserstandes aufzeichnen. Die Aufzeichnung hat durch einen Datenlogger zu erfolgen. Dieser ist vierteljährlich zu prüfen und auszulesen. Die Daten des Datenloggers sind auch manuell auf Plausibilität zu prüfen. Des Weiteren ist der UWB ein Online-Datenabruf einzurichten. Nach Abschluss der mindestens 5-jährigen Betriebszeit entscheidet die UWB anhand der gesammelten Daten ob und in welcher Intensität das GW- Monitoring weiterzuführen ist.
- ...

Der uWB sind die Daten aus den Grundwassermessstellen einmal jährlich, zum 01. November zur Verfügung zu stellen.

Nach Beendigung der Grundwasserüberwachungsmaßnahme entscheidet die UWB ob und welche Grundwassermessstellen weiter zu betreiben sind. Die nicht mehr benötigten Grundwassermessstellen sind fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik zurückzubauen. Hierfür ist der UWB spätestens vier Wochen vor Beginn des Rückbaus ein von einer Fachfirma erstellter Verfüllplan vorzulegen. Erst nach beantragter und erteilter Zustimmung durch die UWB ist der Brunnenrückbau entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ vorzunehmen.

- 4.1.6** Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck (wasserbehoerde@luebeck.de) 14 Tage vor Baubeginn unter Nennung des verantwortlichen Bauleiters und der beauftragten Umweltbaubegleitung anzuzeigen.
- 4.1.7** Jede Unterbrechung der Bautätigkeit, die über einen Zeitraum von 14 Tagen hinausgeht, ist der uWB anzuzeigen.
- 4.1.8** Nach Übertragung des Eigentums des Planfeststellungsgebietes an die Hansestadt Lübeck, obliegt die dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung des ausgebauten Gewässers innerhalb der im Pflegeplan dargestellten Uferlinien (schraffierte Uferzonen im Pflegeplan) der Trägerin der Gewässerunterhaltung. Alle übrigen Flächen innerhalb der Verfahrensgrenzen sind durch den zuständigen Bereich der Hansestadt Lübeck, entsprechend den Vorgaben des als Anlage 26 beigefügten Pflegeplans/ Maßnahmenplan, zu unterhalten. Vor der Übertragung des Eigentums an die Hansestadt Lübeck obliegt die Unterhaltung der Vorhabenträgerin.
- 4.1.9** Während der Bauphase ist der Abfluss des Gewässers sicherzustellen, sodass es in keinem Fall zu einer Beeinträchtigung von Rechten Dritter kommt.
- 4.1.10** Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Öle, Kraftstoffe und andere wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen und das Abflussgeschehen nur geringfügig beeinträchtigt wird. Die eingesetzten Maschinen sind mindestens mit Treib- und Schmierstoffen der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1, gem. AwSV vom 18.04.2017) zu betreiben.
- 4.1.11** Störungen und Havarien sind unverzüglich der Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister, Bereich UNV, Untere Wasserbehörde, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck (wasserbehoerde@luebeck.de) unter der 24 Stunden erreichbaren Nummer: 0151-72126998, anzuzeigen.
- 4.1.12** Während der mindestens wöchentlich durchzuführenden Baubesprechungen sind die Belange der UWB und der beteiligten Behörden zu berücksichtigen. Die UWB ist über diese Terminserien zu informieren. Weiterhin sind Protokolle zu den Baubesprechungen zu fertigen und der UWB in digitaler Form (pdf) zu übergeben.
- 4.1.13** Die bautechnische Abnahme der Maßnahme ist zusammen mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen und 14 Tage vorab der Unteren Wasserbehörde (wasserbehoerde@luebeck.de) anzuzeigen.
- 4.1.14** Die wasserrechtliche Abnahme ist nach Beendigung der Gewässerausbaumaßnahmen bei der Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister, Bereich UNV, Untere Wasserbehörde, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck unverzüglich schriftlich (wasserbehoerde@luebeck.de) zu beantragen. Dafür sind der Unteren Wasserbehörde vier Wochen vor dem Abnahmetermin vorher folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a)** Bauleiterklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht nach den genehmigten Unterlagen ausgeführt wurde,
 - b)** Bestandspläne gemäß DIN 2425 bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, die Bestandspläne (Ausführungspläne) sind mit dem Vermerk „Pläne

entsprechend der Bauausführung“ zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung, beauftragte Umweltbaubegleitung und der Vorhabenträgerin anzuerkennen. Zusätzlich sind diese Pläne in digitaler Form (PDF) für die digitale Archivierung der Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister, Bereich UNV, Untere Wasserbehörde zu übergeben.

- c) Abnahmeprotokolle der ausführenden Baufirmen.
Der Abnahmetermin erfolgt spätestens acht Wochen nach Beendigung der Gewässerausbaumaßnahmen.

4.1.15 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine entsprechende Änderung im amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

4.2 Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

4.2.1 Alle im Bauantrag, landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und der artenschutzfachlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind quantitativ und qualitativ vollständig umzusetzen.

4.2.2 Die Fledermausersatzquartiere (CEF-1) sind nach Anbringung bei der UNB anzuzeigen.

4.2.3 Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde, Kronsfordter Allee, 23560 Lübeck (naturschutzbehoerde@luebeck.de) 14 Tage vor Baubeginn unter Nennung des verantwortlichen Bauleiters und der beauftragten Umweltbaubegleitung anzuzeigen.

4.2.4 Die Vorhabenträgerin muss die uNB zur Abnahme der Herstellung der Entwicklungsmaßnahmen / Pflanzungen bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung einladen.

4.2.5 Die folgenden Biotopstrukturen entstehen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und sind dauerhaft zu erhalten und gem. den Auflagen in dieser Genehmigung zu pflegen:

- a) Flächige Strauchpflanzungen, ca. 4.300 qm
- b) Auetyperische Gehölzgruppen (Auwald), ca. 3.500 qm
- c) Feuchtgrünland bzw. Röhricht und Uferstauden ca. 3.600 qm
- d) Grünland und ruderal Hochstaudenfluren ca. 15.500 qm,
- e) ca. 80 Bäume 1. und 2. Ordnung.

4.2.6 Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung gem. Pkt. 6 des LBP und die Konkretisierung des Pflegeplans ist mit der UNB im Verlaufe der Aufstellung einvernehmlich abzustimmen.

4.2.7 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die landschaftspflegerische Ausführungsplanung und der Pflegeplan einvernehmlich mit der UNB abgestimmt worden sind.

4.2.8 Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Bodens gem. LBP einvernehmlich mit der UNB zu klären.

4.2.9 Zur Umsetzung der in dem LBP enthaltenden Schutz- und Ausgleichsziele, konkretisiert durch den Plan 04 Moorbek Plan 2 Maßnahmenokab:500 210310 kann die untere Naturschutzbehörde naturschutzfachliche und gewässerökologische Pflegemaßnahmen in Fortschreibung des Pflegeplans anordnen.

4.2.10 Der Flächenumfang des extensiven Grünlandes ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung darzustellen und auch als solches mit 2-schüriger Mahd zu nutzen bzw. zu pflegen. Eine Nichtnutzung mit folgender Entwicklung einer Hochstaudenflur ist nicht zulässig. Die Termine der Mahdnutzung sind mit der UNB abzustimmen. Das Mahdgut ist abzufahren.

- 4.2.11** Ein Einbau von überschüssigen Böden aus dem Baugebiet „Neue Teutendorfer Siedlung“ in das Plangebiet ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung ist lediglich reiner Torf.
- 4.2.12** Oberboden ist nicht für die Andeckung von Flächen im Vorhabensgebiet zu verwenden.
- 4.2.13** Die Durchführung der Baumaßnahmen gem. der abgestimmten Ausführungsplanung ist durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten und zu überwachen. Begleitung und Überwachung sind zu protokollieren. Der UNB ist das Protokoll nach Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert in digitaler Form zu übergeben.
- 4.3 Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck**
- 4.3.1** Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte darstellt (Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639). Das Konzept ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB, Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck) abzustimmen. Die Dokumentation ist der uBB nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.
- 4.3.2** Die in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ enthaltenen Regelungen sind einzuhalten
- Bodenschutz bei Baumaßnahmen auf organischen Böden gem. 6.3.3.2
 - Lastverteilende Maßnahmen im Rahmen der Baustelleneinrichtungs- und Baustraßenbefestigung gem. 6.3.4
 - Besondere Anforderungen an den Maschineneinsatz gem. 6.3.5 (z.B. Minimierung der Überrollhäufigkeit von Baumaschinen, Befahrung möglichst bei trockenem Boden, usw.)
 - Schonender Bodenabtrag gem. 6.3.6
 - Sachgemäße Zwischenlagerung von Unter- und Oberboden gem. 6.3.7
 - Wiederherstellung/Rekultivierung temporär genutzter Flächen gem. 6.4.1
 - Wartung von Maschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen
- 4.3.3** Prüfung, ob auszubauendes organisches / torfhaltiges Material vor Ort wiederverwertet werden kann (z.B. in den geplanten Retentionsflächen oder im Dammbauwerk).
- 4.3.4** Es ist nach dem Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR 2010) sowie der Arbeitshilfe „Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen“ (LLUR 20.01.2017) vorzugehen.
- 4.4 Nebenbestimmungen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck**
- Im Kreuzungsbereich der Moorbek mit der Notzufahrt, welche in Verlängerung der Straße an der Bäk liegt, ist ein Leerrohr unter dem neu zu erstellenden Gewässer zu verlegen.
- 4.5 Nebenbestimmungen des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, der Hansestadt Lübeck**
- 4.5.1** Es sind während des Bodeneingriffs baubegleitende Untersuchungen durch grabungstechnische Mitarbeitende der Abteilung Archäologie vorgesehen.
- 4.5.2** Der Bereich Archäologie ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen, über den Beginn der Erdarbeiten unter Angabe der ausführenden Baufirma mit Kontaktdaten des Bauleiters zu informieren.
- 4.5.3** Mitarbeitenden der Abteilung Archäologie ist jederzeit Zutritt zu Fundbergungen und Dokumentationen zu gewähren.
- 4.5.4** Der Inhalt dieser Stellungnahme ist auch den ausführenden Baufirmen mitzuteilen.

4.5.5 Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155, email: archaeologie@luebeck.de, zu richten.

4.5.6 Funde und Befunde sind unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4.6 Nebenbestimmung Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde

Die zusammenhängende Entwicklung von Auwald aus den anzupflanzenden Gehölzinseln ist aus forstwirtschaftlicher Sicht zu verhindern. Dieses ist durch geeignete Pflegemaßnahmen auf Grundlage der aktualisierten Pflegeplanübersicht/Maßnahmenplan (siehe Anlage 26) sicherzustellen.

4.7 Nebenbestimmung des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst erfolgt ist.

4.8 Nebenbestimmung der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Dränungen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

4.9 Nebenbestimmungen Vodafone GmbH

4.9.1 Eine Leitungsauskunft ist einzuholen.

4.9.2 Vorhandene Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen, bzw. zu sichern, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

4.10 Auflagenvorbehalt

Gemäß § 70 Abs.1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Anordnung weiterer Auflagen bzw. Maßnahmen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten.

4.11 Änderung des Plans

Für eine wesentliche Änderung des Plans ist eine erneute Planfeststellung bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu beantragen. Etwaige nicht wesentliche Änderungen des Plans sind rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird eine Verwaltungsgebühr von **10.000,- EUR** festgesetzt. Zusätzlich werden Auslagen für 22 Postzustellungsurkunden in Höhe von **57,86 EUR** geltend gemacht. Insgesamt belaufen sich die Kosten für diesen Planfeststellungsbeschluss auf **10.057,86 EUR**. Dieser Betrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe folgender Daten an den Bereich Buchhaltung und Finanzen zu überweisen:

Kontoinhaber	Buchhaltung & Finanzen Lübeck
IBAN	DE97 2309 0142 0005 0083 36
BIC	GENODEF1HLU
Name der Bank	Volksbank Lübeck
Verwendungszweck	

B Gründe

Begründung und Rechtfertigung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Sachverhalt, Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen wurde die Moorbek in der Vergangenheit in Teilen verrohrt. Auf dem alten Gewässerbett wurden Häuser errichtet. Die Moorbek wurde dadurch aus ihrem natürlichen Verlauf verdrängt. Derzeit verläuft die Moorbek im Planungsraum nördlich von der bestehenden Wohnbebauung als naturfernes Gewässer und in der Straße „An der Bäk“ als Verrohrung. In Teilen ist sie als Kanalisation gewidmet. Die Planung sieht eine Verlegung des Gewässerverlaufes auf die angrenzende Acker-/Grünlandfläche vor. Der neu herzustellende Gewässerverlauf wird naturnah durch eine leitbildgerechte Linienführung und Sohlgestaltung gestaltet. Da zudem Oberflächenwasserretention erreicht werden soll, werden Retentionsauen geschaffen, die über Sohlgleiten verbunden sind. Die Retentionsräume dienen dem Zurückhalten von gesammeltem Niederschlagswasser der bereits vorhandenen Bebauung sowie des neuen B- Plangebietes „Neue Teutendorfer Siedlung“. Mit der Umgestaltung der Moorbek als offener Gewässerverlauf und angrenzendem Spazierweg, wird das Gewässer erlebbar für die Bevölkerung gemacht.

Durch die geplante Maßnahme wird die Moorbek innerhalb der Vorhabensgrenzen in der äußeren Gestalt durch eine Entrohrung, eine veränderte Linienführung, eine Einrichtung von Retentionsbecken und die Anbindung des Talraums verändert. Somit wird das Gewässer Moorbek in dem genannten Gewässerabschnitt wesentlich umgestaltet.

2. Planrechtfertigung

Die Moorbek ist in Teilen ein Gewässer 2. Ordnung und besitzt ein Einzugsgebiet in der Größe von etwa 5,2 km². Im Einzugsgebiet liegen die Ortslage Teutendorf, urbane Randbereiche von Travemünde und Teilabschnitte der B 75. Oberhalb der B 75 gehören große Flächen des Einzugsgebiets zum „Warnsdorfer Moor“. Das Einzugsgebiet der Moorbek ist durch die B 75 in zwei Teile geteilt, die durch die verrohrte Ableitung durch die B 75 (DN 600) miteinander verbunden sind.

Die Moorbek ist per Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.1979 von der Einmündung in die Trave bis Station 1+065 als Kanalisation gewidmet. Der Abschnitt von Station 1+065 bis 1+490 ist ein Gewässer II. Ordnung.

Der vom Ausbau betroffene Abschnitt liegt im unteren Bereich des Einzugsgebietes innerhalb der Ortslage Travemünde. Die Moorbek verläuft im Planungsraum nördlich von bestehender Wohnbebauung als offener Graben aber auch als Rohrleitung in der Straße „An der Bäk“, d.h. der westliche Abschnitt ist derzeit verrohrt.

Auf Antrag der Lübeck-Port-Authority vom 28.01.2022 wird der Ausbau und die naturnahe Gestaltung der Moorbek auf einer Länge von ca. 750 m (von Station 0+321 bis 1+043) beantragt.

Im Zuge der Erschließung des B- Plangebietes „Neue Teutendorfer Siedlung“ ist vorgesehen, im Bereich des Plangebiets den Gewässerlauf der Moorbek naturnah neu herzustellen. Die Rohrleitung wird in der Straße zur Entwässerung von Einleitungen weiter erhalten. Es wird der gesamt Verlauf der Bek nördlich der Bebauung naturnah gestaltet,

d.h. es wird eine leitbildgerechte Linienführung und Sohlgestaltung hergestellt. Da zudem jedoch Oberflächenwasserretention erreicht werden soll, werden Retentionsauen geschaffen, die über Sohlgleiten verbunden sind.

Das B-Plangebiet befindet sich in der Hansestadt Lübeck, südlich der B 75, östlich des Gewerbegebiets „Am Dreilingsberg“, nördlich des Wohngebiets „Teutendorfer Siedlung“ und nordwestlich der Travemündung im Stadtteil Travemünde, Gemarkungen Teutendorf und Travemünde. Der Ausbau und die naturnahe Gestaltung der Moorbek erfolgt im südlichen Bereich des B-Plangebiets und reicht bis an das Feuchtwiesenbiotop „Mönchswiese“ heran. Die Ausbaulänge beträgt ca. 750 Meter. Zusätzlich stellt das Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck im Plangebiet schematisch einen Grünzug parallel zur Moorbek dar, der für die Siedlungen „Teutendorfer Weg“ und „Siebenblöcken“ als Bestandteil eines quartiersübergreifenden Grüngürtels entwickelt werden soll (Mönchswiese – Moorbek - Kleingärten westlich der Teutendorfer Siedlung - Grünzug Rönnau mit Rönnauer Mühle sowie Sportplätzen am Rönnauer Weg). Die vorliegende Planung bietet die Möglichkeit, mit dem Grünzug Moorbek einen wichtigen Baustein dieses Grüngürtel-Konzeptes zu realisieren. Die Planung sieht die Öffnung vor und eine Verlegung der Moorbek an die nördliche Grenze der vorhandenen Bebauung auf die angrenzende Acker-/Grünlandfläche.

Der Ausbau der Moorbek ist mit Blick auf die in § 1 WHG benannten fachplanerischen Ziele des Wasserrechts gerechtfertigt. Diese richten sich auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und den Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Insbesondere ist die Realisierung hochwasserspezifischen Anforderungen von dieser Zweckbestimmung erfasst.

Die Rechtfertigung zur Renaturierung der Moorbek ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen.

2.1 Grundsätze der Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung von Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der vorhandenen Topographie (vorhandenes Gefälle der Bodenstruktur, Bodenbeschaffenheit und damit einhergehender mangelnder Versickerungsfähigkeit) ist eine Versickerung und Verrieselung im neu geplanten B-Plangebiet nicht möglich. Zudem ist die vorhandene Kanalisation so ausgelastet, dass keine weitere Einleitung möglich ist. Auch ein weiterer Bau von Regenwasserleitungen ist aus wirtschaftlichen Gründen für den Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht machbar, da im weiteren Verlauf der Regenwasserleitung bis zum Einleitpunkt in die Trave eine intensive Bebauung vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau und die Renaturierung der Moorbek die einzig geeignete Variante, um die in § 55 Abs. 2 WHG grundsätzlich geforderte ortsnah Einleitung sicherzustellen.

In der Planung wurden zwei Varianten für die Rückhaltung von gesammeltem Oberflächenwasser betrachtet. Einmal wurde die Variante: Rückhaltung vor dem Gewässer in Regenrückhaltebecken und einmal die Variante: Rückhaltung im Gewässerverlauf durch Retentionsräume untersucht. Der Variantenvergleich betrachtete verschiedene Aspekte wie: Gewässerökologie, Landschaftsbild/ Erholung, Bauausführung/ Unterhaltung sowie Wirtschaftlichkeit.

Es wurde die Variante „Rückhaltung im Gewässer“ gewählt. Diese Variante wurde gewählt, da diese sich unter anderem gut in die Umgebung einbindet, eine Erlebbarkeit des Gewässers für die Bevölkerung schafft und auch noch positiv zum naturnahen Wasserhaushalt beiträgt. Das Wasser, das in die Retentionsräume auszufert, kann dort teils verdunsten, teils versickern, ein Abfluss findet langsam statt. Zudem findet ein geringerer Flächenverbrauch für technische Bauwerke und Einrichtungen wie Wartungswege statt.

2.2 Verbesserung der Entwässerungssituation für bereits vorhandene Bebauung

Zum Schutz der südlichen Anlieger ist südlich des Gewässerlaufs (Hausnummer 86 bis 62 „An der Bäk“) zwischen Gewässer und Grundstücksgrenze die Herstellung eines Walls vorgesehen. In Fortsetzung nach Osten ist zwischen Moorbek und Grundstücksgrenzen ein Wartungsweg in Dammlage geplant. Dieser dient zur Wartung- und Unterhaltung der Moorbek sowie zum Schutz der südlichen Anlieger gegen Überflutung.

2.3 Überschwemmungsschutz

Aufgrund der Erderhitzung werden extreme Wetterereignisse häufiger und heftiger auftreten. Durch das Neuanlegen der Moorbek in einem anderen Verlauf, wird die vorhandene Kanalisation in der Straße „An der Bäk“ entlastet. Das oberhalb liegende Einzugsgebiet wird nicht mehr durch die Kanalisation geführt, sondern geht direkt in das Gewässer. Überstauereignisse aus der Kanalisation im genannten Bereich werden dadurch reduziert. Innerhalb des Gewässerbereiches erfolgt durch die Retentionsräume ein Rückhalt. An die Unterliegenden Bereiche wird das Wasser verzögert abgegeben. Dies trägt ebenfalls zum Überschwemmungsschutz bei.

2.4 Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie EU WRRL Ziele und Anforderungen der WRRL

Um Gewässer nachhaltig zu schützen, reichen zukünftig wenige bestimmte Maßnahmen – wie z.B. die Abwasserreinigung – nicht mehr aus. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet daher die Mitgliedsländer, für jedes Einzugsgebiet spezifische Managementpläne zu erstellen, um Bäche, Flüsse, Seen und Küsten als funktionsfähige Ökosysteme zu erhalten und einen nachhaltigen Schutz der Ressource Wasser sicherzustellen.

Das bedeutet konkret:

- strenger Schutz noch intakter Wasserlebensräume ("Verschlechterungsverbot")
- Renaturierung von ausgebauten Gewässerabschnitten
- Verminderung von flächenhaften Nähr- und Schadstoffeinträgen

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) wurde mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in nationales Recht umgesetzt.

Gem. § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Mit der Maßnahmenumsetzung wird das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Schaffung eines „guten ökologischen Zustandes“ umgesetzt.

2.5 Möglichkeit der Schaffung der Voraussetzung für die Bebaubarkeit städtebaulich dringend benötigter Flächen für den Wohnungsbau

Die Errichtung und Renaturierung der Moorbek sichert zudem die Erschließung der umliegenden Flächen für die Zukunft und macht somit die städtebauliche Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum als gewichtigen öffentlichen Belang möglich.

2.6 Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna

Die Moorbek als Fließgewässer erfährt durch die geplante naturnahe Umgestaltung eine deutliche ökologische Verbesserung im Vergleich zur jetzigen Ausgestaltung. Die Veränderungen am Gewässerlauf, an den Böschungsneigungen, am Strukturreichtum im eigentlichen Gewässerbett sowie den Möglichkeiten der Ausbildung einer eigenen Fließgewässerdynamik durch das verbreiterte Bachbett kommen dem naturraumtypischen Gewässerleitbild „Kiesgeprägter Bachlauf“ sehr nahe. Dies schafft wiederum die Voraussetzung für die Ausbildung eines naturraumtypischen gewässergeprägten Lebensraums für Pflanzen und Tiere, der in der intensiv genutzten Landschaft relativ selten vorkommt.

2.7 Naherholung für die Bevölkerung

Der Plan sieht weiterhin einen öffentlichen Wanderweg vor und trägt damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung als Belang der Daseinsvorsorge Rechnung. Als nutzbares Gemeingut dient das Konzept der Aufwertung der Lebensqualität der regionalen Bevölkerung und macht Natur erlebbar und trägt damit zur Gesundheit bei. Als ortsnahes Angebot hält es die Freizeitmobilität in Grenzen, spart Emissionen und bietet mit Blick auf die Klimaschutzziele ökologischen Mehrwert.

2.8 Umsetzung des Gesamtlandschaftsplans der Hansestadt Lübeck gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008, TOP 13.3

Auszug:

Entwicklungsziel / Umweltqualitätsziel	Lfd. Nr.	Entwicklungsmaßnahme/ Umwelthandlungsziel 1	Indikator der Umweltbilanz
Rechtliche Einstufung der Rönnau und Moorbek als Fließgewässer	12	Planfeststellungsverfahren zur Rücknahme der Gewässeraufhebungsverfahren bei Rönnau und Moorbek durchführen.	Ist 2004: ca. 2,9 km der Fließgewässer gelten als Kanalisation Soll 2014: 0 km der Fließgewässer gelten

			als Kanalisation
--	--	--	---------------------

Im Gesamtlandschaftsplan wird unter der laufenden Nummer 12, die Moorbek behandelt. Als Entwicklungs- Umweltqualitätsziel wird benannt, dass die rechtliche Einstufung der Rönnau und Moorbek als Fließgewässer erfolgen soll. Als Entwicklungsmaßnahme/ Umwelthandlungsziel 1 ist ein Planfeststellungsverfahren zur Rücknahme der Gewässeraufhebungsverfahren bei Rönnau und Moorbek durchzuführen. Der Indikator der Umweltbilanz wurde 2004 bewertet, dass ca. 2,9 km der Fließgewässer als Kanalisation gelten. Im Jahre 2014 sollen 0 km der Fließgewässer als Kanalisation gelten. Der Gesamtlandschaftsplan hat durch den Beschluss der Bürgerschaft Satzungscharakter. Mit der Feststellung des Plans wird die im Gesamtlandschaftsplan festgesetzte Renaturierung der Moorbek umgesetzt.

2.9 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ 2010

Das Landschaftsplanerische Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck stellt im Plangebiet schematisch einen Grünzug parallel zur Moorbek dar, der für die Siedlungen „Teutendorfer Weg“ und „Siebenblöcken“ als Bestandteil eines quartiersübergreifenden Grüngürtels entwickelt werden soll (Mönchswiese – Moorbek - Kleingärten westlich der Teutendorfer Siedlung - Grünzug Rönnau mit Rönnauer Mühle sowie Sportplätzen am Rönnauer Weg).

Die vorliegende Planung bietet die Möglichkeit, mit dem Grünzug Moorbek einen wichtigen Baustein dieses Grüngürtel-Konzeptes zu realisieren.

2.10 Gesamtergebnis:

Es ist insgesamt festzustellen, dass die Realisierung des Plans umweltverträglich durchgeführt werden kann. Deshalb ist die Feststellung des Plans zum Ausbau und der naturnahen Gestaltung der Moorbek im Rahmen der o.a. Maßnahmen zulässig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorgaben des WHG, LWG, der Wasserrahmenrichtlinie, des BNatSchG und LNatSchG sowie der weiteren rechtlichen Bindungen kommt zu dem Ergebnis, dass durch die o.a. Nebenbestimmungen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden und durch die Umsetzung des Vorhabens selbst ausgeglichen werden können. Die Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Dritter werden ebenfalls in den o.a. Nebenbestimmungen berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit findet durch den geplanten Ausbau und die Renaturierung nicht statt. Der Planfeststellungsbeschluss kann daher erlassen werden.

3. Verfahren des Planfeststellungsverfahrens, Plan Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

3.1 Zuständigkeit

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 LWG SH Wasserbehörden und damit zuständig für die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des LWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. Somit ist der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck für den Erlass dieses Beschlusses sachlich und örtlich zuständig.

3.2 Verfahren

Der Ausbau der Moorbek auf einer Länge von etwa 750 Metern (von Station 0+321 bis 1+043) ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung eines Gewässers und bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß § 84 LWG in Verbindung mit § 139 bis 145 LVwG SH (Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein) durchgeführt.

3.3 UVP-Prüfung

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung durch.

Die Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 09.02.2022 im UVP-Portal des Landes SH veröffentlicht.

3.4 Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bekanntmachung auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2022 wurde das förmliche Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 140 LVwG ortsüblich bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist wurden sowohl von Trägern öffentlicher Belange, als auch von privaten Dritten Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 29.06.2022 in den Räumlichkeiten des Gesellschaftshauses in Lübeck-Travemünde. Zu dem Erörterungstermin wurde, gem. § 140 Abs. 6 S. 3 LVwG, ordnungsgemäß per Post und per öffentlicher Bekanntmachung eingeladen. Die Niederschrift des Erörterungstermins wurde allen Beteiligten in Kopie versandt.

3.5 Beteiligung

In dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind gem. 84 Abs. 1 LWG i.V.m. § 140 Abs. 3a und Abs. 4 LVwG SH folgende Träger öffentlicher Belange und Träger sonstiger öffentlicher Belange gehört worden:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung des Landes SH, Abt. Landesplanung
2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Städtebau/Ortsplanung
3. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Natur und Digitalisierung
4. Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
7. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst
8. Untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck
9. Untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck
10. Untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

11. Untere Abfallbehörde der Hansestadt Lübeck
12. Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck
13. Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
14. Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
15. Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck,
16. Bereich Stadtwald der Hansestadt Lübeck
17. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
18. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
19. Schleswig-Holstein Netz AG und Eon Netz AG
20. Deutsche Telekom Technik GmbH
21. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Region HH/SH/MV
22. AG 29 – Landesnaturschutzverband S-H e.V.
23. BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
24. NABU Schleswig-Holstein
25. Stiftung Naturschutz SH
26. Entsorgungsbetriebe Lübeck
27. BUND e.V. Kreisgruppe Lübeck
28. Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer e.V.
29. NABU Ortsgruppe Lübeck
30. Naturschutzbeirates der Hansestadt Lübeck
31. Stadtwerke Lübeck GmbH
32. Trave Netz GmbH

4. Einwendungen Beteiligter

Folgende Träger öffentlicher Belange und Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie Beteiligte haben Ihre Interessen durch entsprechende Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben geltend gemacht:

4.1 Einwendungen Träger öffentlicher Belange:

4.1.1 HL- Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 07.04.2022)

Die untere Naturschutzbehörde erteilt hiermit ihr Einvernehmen gem. §17 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu dem o.g. Antrag unter der Maßgabe, dass die im Bauantrag und landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden und die folgenden Nebenbestimmungen zusätzlich berücksichtigt werden. Sie erteilt gleichzeitig Ihr Einvernehmen zu der Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 der LSG-Verordnung Travemünder Winkel sowie zur Erteilung der Befreiung gem. § 67 BNatSchG von dem Verbot des § 4 Abs. 3 der LSG-Verordnung Travemünder Winkel.

Auflagen:

- 1. Für Rodungsarbeiten in den Monaten August, September und März ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die den Artenschutz gewährleistet.*
- 2. Die Fledermausersatzquartiere (CEF-1) sind nach Anbringung bei der UNB anzuzeigen.*
- 3. Der Bauherr hat die UNB unaufgefordert, spätestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten, zu informieren*
- 4. Der Bauherr muss die UNB zur Abnahme der Herstellung der Entwicklungsmaßnahmen/Pflanzungen bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung einladen.*
- 5. Die folgenden Biotopstrukturen entstehen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und sind dauerhaft zu erhalten und gem. der*

Auflagen in dieser Genehmigung zu pflegen: Flächige

Strauchpflanzungen, ca. 4.300 qm, Auetypische Gehölzgruppen (Auwald), ca.3.500 qm, Feuchtgrünland bzw. Röhricht und Uferstauden ca. 3.600 qm, Grünland und ruderales Hochstaudenfluren ca. 15.500 qm, ca. 80 Bäume 1. Und 2. Ordnung.

6. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung gem. Pkt. 6 des landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Konkretisierung des Pflegeplans ist mit der UNB im Verlaufe der Aufstellung einvernehmlich abzustimmen.

7. Der Flächenumfang des extensiven Grünlandes ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung darzustellen und auch als solches mit 2-schüriger Mahd zu nutzen bzw. zu pflegen. Eine Nichtnutzung mit folgender Entwicklung einer Hochstaudenflur ist nicht zulässig. Die Termine der Mahdnutzung sind mit der UNB abzustimmen. Das Mahdgut ist abzufahren.

8. Oberboden ist nicht für die Andeckung von Flächen im Renaturierungsgebiet der Moorbek zu verwenden.

9. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu überwachen. Begleitung und Überwachung sind zu protokollieren. Der UNB ist das Protokoll nach Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert auszuhändigen.

Auflagenvorbehalt:

Die UNB bittet die UWB einen Vorbehalt für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen.

Hinweise:

1. Zu erhaltende Gehölze dürfen durch das Vorhaben nicht beschädigt werden, sie sind während der Bauphase ggf. durch Bauzäune zu schützen. Die DIN 18920 ist zu beachten.

2. Die Fällverbotsfrist gem. § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu beachten.

3. Bei der Konkretisierung des Pflegeplans ist die Erhaltung der Biotopstrukturen gem. Auflage Nr. 5 in Quantität und Qualität zu berücksichtigen. Mulchmahden sind im Regelfall unzulässig.

Die **Einwendungen** werden als Nebenbestimmungen unter den Punkten 4.2.1 bis 4.2.13 sowie 4.10 und als Hinweise unter den Punkten 9.2.2.1 bis 9.2.2.3 berücksichtigt.

Begründung:

Artenschutz:

Im Artenschutzfachbeitrag (AFB) sind Baumfällungen und Gehölzarbeiten für den Zeitraum von Mitte August bis Anfang März vorgesehen, da dies außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vögel liegt. Potenziell vorkommende Vogelarten wie der Gartenrotschwanz oder der Gartenbaumläufer können jedoch bis in den Oktober hinein brüten. Um das Eintreten von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist für Rodungsarbeiten in den Monaten August, September und März eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die den Schutz von besonders und streng geschützten Arten sicherstellt. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr gemessen in 1 m Höhe sind gemäß AFB zum Schutz der Fledermäuse nur in der Zeit vom 01.12.-28./29.02. zu fällen. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind rechtzeitig vor den Fällarbeiten anzubringen und bei der UNB anzuzeigen.

Eingriffsbeurteilung:

Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um ein Grundstück im Außenbereich.

Für die Umgestaltung und Renaturierung der Moorbek, die Abgrabungen und Aufschüttungen, die Herstellung der Retentionsbecken und der wasserbaulichen Anlagen und Wege handelt es sich gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG um Eingriffe in Natur und Landschaft.

Insgesamt werden 23.000 qm Acker, 1.600 qm flächige Gehölze, 4.000 qm Uferrandstreifen und Gewässerlauf und 1.500 qm Grünland überplant. 11 Bäume werden gefällt.

Gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch die geplanten Maßnahmen werden der dort vorhandene Bodenaufbau, die Uferrandstreifen und der Gewässerlauf, die Gehölze und Bäume sowie Acker- und Grünlandflächen mit ihren Lebensgemeinschaften zerstört. Damit ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes an diesem Ort erheblich beeinträchtigt.

Gem. § 15 Abs. 1 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen.

Gem. § 15 Abs. 2 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Durch die o.g. Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird und die verbleibenden Beeinträchtigungen ersetzt werden.

Dabei dienen die Auflagen Nr. 1 und 2 der Gewährleistung des Artenschutzes und die Auflagen Nr. 3, 4 und 6-8 der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG geforderten Minimierung des Eingriffs. Die UNB weist darauf hin, dass im Rahmen der erforderlichen, einvernehmlichen Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung Konkretisierungen der Planung und Umsetzung erfolgen, die ebenfalls zur Minimierung der Eingriffe beitragen werden.

Durch die Auflage Nr. 5 wird der Ausgleich bzw. Ersatz gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt. Aufgrund der o.g. Auflagen konnte das Vorhaben zugelassen und die Zustimmung zur Erstellung der Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Travemünder Winkel“ erteilt werden.

Begründung nachträgliche Änderung von Auflagen:

Soweit Auflagen erteilt wurden, sollen diese dazu dienen, den Eingriff im Plangebiet so gering wie möglich zu halten. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen kann notwendig werden, um in jedem Fall bei möglichen oder tatsächlich auftretenden Beeinträchtigungen, die im Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht vorhersehbar waren, unterbinden bzw. eingrenzen zu können

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde angeregt, dass eine Umweltbaubegleitung stattfinden soll. Dieser Vorschlag wurde von allen Teilnehmenden angenommen. Da die Umweltbaubegleitung auch die Belange des Naturschutzes betrachtet, wurde eine Änderung/ Ergänzung der Stellungnahme vom 07.04. nötig. Mit Datum, vom 10.08.2022 erfolgte folgende geänderte/ ergänzende Stellungnahme der UNB an die UWB:

- 1. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die landschaftspflegerische Ausführungsplanung und der Pflegeplan einvernehmlich mit der UNB abgestimmt worden sind.*
- 2. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Bodens gem. LBP einvernehmlich mit der UNB geklärt ist.*
- 3. Ein Einbau von überschüssigen Böden aus dem Baugebiet „Teutendorfer Siedlung“ in das Plangebiet ist ausgeschlossen.*

Die Durchführung der Baumaßnahmen gem. der abgestimmten Ausführungsplanung ist durch eine ökologische ... (Rest wie Auflage Pkt. 9 in der Stellungnahme)

4.1.2 HL- Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 21.03.2022)

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, sofern die unten stehenden Auflagen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Altlasten:

Im Umfeld der Baumaßnahme sind keine altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes bekannt, bei denen ein Gefahrenabwehrbedarf ermittelt werden konnte.

Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Betrachtung ist nicht notwendig.

Vorsorgender Bodenschutz:

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (hier: die Lübeck Port Authority) ist nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen.

Ab einer Eingriffsfläche von >3000 m² kann nach Artikel 2 §3 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden. Dies ist bei der o.g. Maßnahme mit einer Abtragsfläche von Oberboden von 23.000 m² (LBP vom 09.07.2021) gegeben.

Auflagen:

Zum Erfüllen der genannten Anforderungen ist die Baumaßnahme durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Durch diese ist ein Bodenmanagementkonzept wie im LBP vom 09.07.2021 erläutert zu erstellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB, Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, Barbara Schumann, Tel.: 0451 122-3909, barbara.schumann@luebeck.de, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck) im Vorwege abzustimmen. Die Dokumentation ist der uBB nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

Insbesondere ist während der Maßnahme Folgendes auf Grundlage der DIN 19639 (insb. Punkt 6.3 Bauausführung und 6.4 Rekultivierung) zu berücksichtigen:

- Bodenschutz bei Baumaßnahmen auf organischen Böden gem. 6.3.3.2*
- Lastverteilende Maßnahmen im Rahmen der Baustelleneinrichtungs- und Baustraßenbefestigung gem. 6.3.4*
- Besondere Anforderungen an den Maschineneinsatz gem. 6.3.5 (z.B. Minimierung der Überrollhäufigkeit von Baumaschinen, Befahrung möglichst bei trockenem Boden, usw.)*
- Schonender Bodenabtrag gem. 6.3.6*
- Sachgemäße Zwischenlagerung von Unter- und Oberboden gem. 6.3.7*
- Wiederherstellung/Rekultivierung temporär genutzter Flächen gem. 6.4.1*
- Wartung von Maschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen*

Hinweise

Im Bereich der Baumaßnahme liegen natürliche und naturnahe Böden vor (überwiegend landwirtschaftlich genutzt). Laut Umweltatlas des LLUR (Stand 12.01.2022) liegt im Plangebiet in den Monaten Oktober bis April eine mittlere bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens vor. Dies wird durch die laut Baugrundachten vom 20.10.2017 hohen Schluffgehalte und die tw. relativ hoch anstehenden Grundwasserstände (tw. 0,8 m u. GOK) bestätigt. Dieser Umstand sollte in der Bauzeitenregelung berücksichtigt werden, indem keine Arbeiten in den niederschlagsreichen Wintermonaten stattfinden.

Grundsätzlich sollte der Ausbau von organischem / torfhaltigem Material auf ein Minimum beschränkt werden. Fällt dennoch, wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, organisches Bodenmaterial an (insb. im westlichen Plangebiet), ist zu überprüfen, ob ein Einbau vor Ort durchgeführt werden kann (z.B. in den geplanten Retentionsflächen der Moorbek oder im Dammbauwerk). Hier sind das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR 2010) sowie die Arbeitshilfe „Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen“ (LLUR 20.01.2017) zu beachten.

Die im LBP unter Punkt 8 für die Bauphase vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (z.B. kein Betanken der Baumaschinen in Niederungsbereichen) sind unbedingt einzuhalten.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde angeregt, dass eine Umweltbaubegleitung stattfinden soll. Dieser Vorschlag wurde von allen Teilnehmenden angenommen. Da die Umweltbaubegleitung auch die Belange des Bodenschutzes betrachtet, wurde eine Änderung/ Ergänzung der Stellungnahme vom 07.04.2022 nötig. Mit Datum, vom 10.08.2022 erfolgte folgende, geänderte/ ergänzende Stellungnahme der UBB an die UWB:

- *Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte darstellt (= Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639). Das Konzept ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB, Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz, Barbara Schumann, Tel.: 0451 122-3909, barbara.schumann@luebeck.de, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck) abzustimmen*
- *Prüfung, ob auszubauendes organisches / torfhaltiges Material vor Ort wieder verwertet werden kann (z.B. in den geplanten Retentionsflächen oder im Dammbauwerk)*
- *Begleitung des Vorhabens durch Personen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen, in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung*
- *Folgendes ist während des Bauprozesses auf Grundlage der DIN 19639 (insb. Punkt 6.3 Bauausführung und 6.4 Rekultivierung) zu berücksichtigen:*
 - o *Bodenschutz bei Baumaßnahmen auf organischen Böden gem. 6.3.3.2*
 - o *Lastverteilende Maßnahmen im Rahmen der Baustelleneinrichtungs- und Baustraßenbefestigung gem. 6.3.4*
 - o *Besondere Anforderungen an den Maschineneinsatz gem. 6.3.5 (z.B. Minimierung der Überrollhäufigkeit von Baumaschinen, Befahrung möglichst bei trockenem Boden, usw.)*
 - o *Schonender Bodenabtrag gem. 6.3.6*
 - o *Sachgemäße Zwischenlagerung von Unter- und Oberboden gem. 6.3.7*
 - o *Wiederherstellung/Rekultivierung temporär genutzter Flächen gem. 6.4.1*
 - o *Wartung von Maschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen*
- *Beachtung des Informationsblatts „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR 2010) sowie die Arbeitshilfe „Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen“ (LLUR 20.01.2017)*

-
Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und als Nebenbestimmungen unter den Punkten 4.3.1 bis 4.3.4 sowie als Hinweise unter den Punkten 9.2.3.1 bis 9.2.3.3 berücksichtigt.

4.1.3 HL – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Email vom 18.03.2022)

„2.280 hat in der Nähe Flächen, die verpachtet werden. Der Umgriff der Moorbek-Renaturierung liegt oberhalb der Pachtflächen. Die Abflussmenge der Moorbek sollte sich nicht nennenswert erhöhen, weil sonst die als Ausgleichsmaßnahme festgelegten Flächen für Extensivgrünland nicht mehr oder nur erschwert entsprechend gepflegt werden können.“

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese bleibt unverändert, für selten auftretende (Stark-) Regenereignisse wird die Abflussmenge sogar reduziert. Die zufließende Wassermenge zur Mönchswiese erfolgt, durch die Rückhaltung des Wassers in den Retentionsräumen, verzögert. Dies entschärft die Situation in der Mönchswiese.

4.1.4 HL – Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Schreiben vom 25.04.2022)

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken zu dem o.g. Vorhaben. Archäologische Denkmale oder Fundstellen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind aus dem Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass gerade im ufernahen Gewässerbereich mit Siedlungsresten besonders aus vor- und frühgeschichtlichen Perioden zu rechnen ist. Dies betrifft sowohl den landfesten Ufersaum als auch torfige und moorige Schichten. Besonders die mittelsteinzeitlichen Jäger und Sammler suchten diese Bereiche gern auf und legten hier auch saisonale Wohnplätze an. Daher sind baubegleitende Untersuchungen vorzusehen.

Mitarbeitern der Abteilung Archäologie ist jederzeit Zutritt zu Fundbergungen und Dokumentationen zu gewähren. Der Bereich Archäologie ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, über den Beginn der Erdarbeiten unter Angabe der ausführenden Baufirma mit Kontaktdaten des Bauleiters zu informieren.

Funde und Befunde sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz S-H unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Befunde können sein: Reste von Lagerplätzen mit Reisigmaten und Holzhüttenresten, hölzerne Wege, Erdverfärbungen und Gruben.

Außerdem können Reste von Feuersteinschlagplätzen (Ansammlungen von Feuersteinmaterial) auftreten.

Der Inhalt dieser Stellungnahme ist auch den ausführenden Baufirmen mitzuteilen. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155, e-mail: archaeologie@luebeck.de, zu richten.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.5.1 bis 4.5.6 berücksichtigt und im Übrigen im Abschnitt 9.2.4 als Hinweis aufgenommen.

4.1.5 HL – Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 29.04.2022)

a) Der Erläuterungsbericht weist einen Bearbeitungsstand 06 /2021 auf. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt hier eine redaktionelle Aktualisierung, da auf Seite 51/52 steht: „Nach erfolgter Konkretisierung des B-Plan-Entwurfes ist vorgesehen, im Sommer 2021 die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB durchzuführen“. Dieser Verfahrensschritt ist jedoch mittlerweile abgeschlossen.

Diese Einwendung wird zur Kenntnis genommen, der Erläuterungsbericht wird jedoch nicht angepasst, da die öffentliche Auslegung bereits stattgefunden hat.

b) Gemäß Bauwerksverzeichnis liegen die Bauwerke Nr. 014 und 041 in der Unterhaltungslast der LPA. Während eines Abstimmungsgesprächs am 22.02.2022 ist dies durch die LPA in Frage gestellt worden mit dem Hinweis, dass die Tatsache, dass Wege über diese Bauwerke führen, der hiesige Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau, zukünftig für die Unterhaltung zuständig sein sollte. Unseres Wissens ist hier noch keine abschließende Klärung der Zuständigkeit erfolgt.

- Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, diese Bauwerke –wie im Bauwerksverzeichnis aufgeführt- in der Unterhaltungslast der LPA zu belassen und begründet dies wie folgt: Gemäß

Seite 5 des Erläuterungsberichtes liegt die Unterhaltung der kompletten Moorbek bei der LPA. Auf Seite 16 wird erläutert, dass die Dämme zur Generierung des erforderlichen Stauvolumens notwendig sind und darüber hinaus –sozusagen als sinnvolles „Nebenprodukt“- Unterhaltungswege überführen. Dass die Höhenlage der Wälle und Dämme so gewählt wird, dass sich daraus eine Eindeichung der Retentionsräume ergibt und dass die Wege teilweise als Notüberlauf genutzt werden, wird auf den Seiten 39/40 des Erläuterungsberichtes erklärt. Es wird deutlich, dass alle Anlagen aufgrund bzw. im Zusammenspiel mit der Moorbek existieren werden, so dass es innerhalb eines Fachbereichs als nicht nachvollziehbar angesehen wird, dass die beiden o.g. Bauwerke (Nr. 014 und 041), die darüber hinaus absolute Baugleichheit mit anderen Bauwerken (hier: Bauwerke Nr. 024 und 032) aufweisen, die sehr wohl durch die LPA unbestritten in Zukunft unterhalten werden, in der Zuständigkeit eines anderen Bereiches liegen sollen. Es würde einer wirtschaftlichen Arbeitserledigung widersprechen, zumal sich alle Bauwerke hinsichtlich der Erreichbarkeit innerhalb weniger hundert Meter befinden.

Die Regelung der Unterhaltungslasten zwischen den städtischen Bereichen Stadtgrün und Verkehr und der Lübeck Port Authority (LPA) ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens Moorbek. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG sowie § 25 LWG SH umfasst die für den ordnungsgemäßen Abfluss (Normalwetterabfluss) und die ökologische Entwicklung nötigen Gewässerprofile und muss vom Träger der Gewässerunterhaltungsaufgaben (Lübeck Port Authority) gewährleistet werden. Das zu unterhaltende Gewässerprofil erstreckt sich bei klar definierten Böschungen von der einen Böschungsoberkante über die Wasserfläche bis zur andern Böschungsoberkante. Bei nicht definierten Böschungsoberkanten wird die Mittelwasserlinie als Unterhaltungsgrenze für die Gewässerunterhaltungspflichten angenommen (vgl. § 38 Abs. 2 WHG), da die außerhalb liegenden Bereiche als Gewässerrandstreifen bezeichnet werden. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung hat keine Zuständigkeit für die Fragen des Hochwasserabflusses.

„c) Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist u.W. nicht erkennbar, wie weit die Notzufahrt von der Straße „An der Bäk“ über die Moorbek hinaus errichtet wird bzw. welcher zeitliche Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Moorbek und der Realisierung der Erschließungsmaßnahmen des B-Plans 32.61.00 „Neue Teutendorfer Siedlung“ besteht.

Die Errichtung einer Notzufahrt und die Realisierung der Erschließung für das B-Plangebiet sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Diese Aspekte werden im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt.

- Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass die o.g. Notzufahrt öffentlich beleuchtet werden soll und demnach ggf. im Zuge des Ausbaus der Moorbek (sollte dieser zeitlich vor den Erschließungsmaßnahmen des o.g. B-Plans erfolgen) bereits ein Leerrohr für die Beleuchtung in dem Bereich mitverlegt werden soll“

Der Hinweis wird als Nebenbestimmung unter 4.4 berücksichtigt.

d) Die im Vorfeld durch die Abteilung Grün und Friedhöfe bewerteten und für sie relevanten Punkte aus dem Bauwerksverzeichnis wurden -bis auf die Ausführungen zum Bauwerk Nr. 007, dem „Schutzwall“- berücksichtigt und angepasst. Gemäß Bauwerksverzeichnis ist der

Bereich Stadtgrün und Verkehr nach wie vor als zukünftigen Unterhalter für dieses Bauwerk vorgesehen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt dies nach wie vor ausdrücklich ab. Dieser Wall hat die Aufgabe, die südlichen Anliegenden bei einem hundertjährigen Regenereignis vor Flutschäden zu schützen. Die übergeordnete Funktion ist demnach unmittelbar Schutz vor einer Überflutung durch die Moorbek. Die Verwaltung des Schutzwalls und die Unterhaltungspflicht ist daher dem Gewässerunterhaltendem zuzuordnen.

Die Regelung der Unterhaltungslasten zwischen den städtischen Bereichen Stadtgrün und Verkehr und der Lübeck Port Authority (LPA) ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens Moorbek und bedarf hier keiner Regelung.

4.1.6 HL – Stadtplanung und Bauordnung (Schreiben vom 29.04.2022)

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung als Träger des Bebauungsplanverfahren 32.61.00 – Neue Teutendorfer Siedlung / Am Dreilingsberg – und der zugehörigen 134. Änderung des Flächennutzungsplans befürwortet die Planung zur naturnahen Umgestaltung der Moorbek, die ein wesentliches Gestaltungs- und Erholungselement der Neuen Teutendorfer Siedlung werden soll und den Naturraum aufwerten wird. Unter diesem Aspekt begrüßen wir ausdrücklich die offene, i.S.v. zaunfreie Planung der Auenbereiche.

Der Bereich hat zum derzeitigen Stand keine inhaltlichen Anmerkungen zu den vorgelegten Unterlagen, möchte jedoch die folgenden redaktionellen Hinweise geben:

- Es wird angeregt, den Umgriff des Planfeststellungsverfahrens klar zu umgrenzen. Die vorgelegten Karten und Umgrenzungen beziehen sich zumeist auf den Umgriff des Bebauungsplanverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren umfasst jedoch nur den Bereich rund um die Moorbek. Als Anhaltspunkt für eine Flächenumgrenzung kann der Entwurf des o.g. Bebauungsplans (Stand 09.07.2021) dienen, der eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgrenzt und als „Renaturierungsbereich Moorbek (Wasserrechtliches Verfahren)“ kennzeichnet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Umgriff des PFV ist der Anlage 26 „Maßnahmenplan“ zu entnehmen (farbiger Bereich). Zum besseren Verständnis wurde beim Erörterungstermin ein Plan mit dem Umgriff gezeigt und von allen Teilnehmenden gebilligt. Eine Änderung der Planung und der ausgelegten Unterlagen ist nicht nötig.

- Es wird empfohlen, die Planunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu anonymisieren. Bei Berichten, Gutachten und Karten sollten die Namen der Gutachter/Bearbeiter, Unterzeichner sowie der Kontaktpersonen (bspw. Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 18 und 24; Hydraulischer Nachweis, S. 5 und 10) geschwärzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Unterlagen werden jedoch nicht anonymisiert, da die öffentliche Auslegung bereits stattgefunden hat.

-Zudem sollte in den Unterlagen der Vorhabenträger soweit möglich als „BPD Immobilienentwicklung GmbH, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg“ aktualisiert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Unterlagen werden jedoch nicht angepasst, da die öffentliche Auslegung bereits stattgefunden hat.

-Bei der UVP-Vorprüfung fehlt anscheinend die Bewertung zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit (Kapitel 3.1). Die Kennzeichnung bei Abb. 11 ist verrutscht und kennzeichnet nicht das Plangebiet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die UVP-Vorprüfung weist mit Kap. 3.1 Nutzungskriterien – Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit auch eine Bewertung auf. Eine besondere Bedeutung für die menschliche Gesundheit ist im Planungsraum nicht erkennbar. Die Straßen und Wege dienen als Spazierwege der Naherholung. Aufgrund der Lage der Moorbek an der Ortslage (bzw. am Rande) kommt dem Bach hier eine besondere Bedeutung zu, der die kleine und wenig erlebbare Moorbek im Planungsraum jedoch kaum gerecht wird. Die besondere Bedeutung wird hier aber nicht gesondert gekennzeichnet. Die Abbildung 11 weist tatsächlich eine verschobene rote Darstellung auf, dies ist jedoch in der Konsequenz nicht relevant, da die Lage im LSG hier gewertet und behandelt wurde. Die Unterlagen werden jedoch nicht angepasst, da die öffentliche Auslegung bereits erfolgt ist.

- Im LPB, Kapitel 6.1.9 wird die Wegeverbindung in die alte Teutendorfer Siedlung als Notzufahrt und ansonsten Wanderweg beschrieben. Die Bezeichnung ist unserer Meinung nach etwas irreführend. Auch im Hinblick darauf, dass die Verbindung ggf. als Kommunaltrasse genutzt werden soll, empfehlen wir die Bezeichnung Fuß- und Radweg / Kommunaltrasse

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Funktion der Wegeverbindung wird im Bebauungsplan 32.61.00 „neue Teutendorfer Siedlung“ geregelt.

4.1.7 Entsorgungsbetriebe Lübeck (Schreiben vom 29.04.2022)

Im Folgenden nehmen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Stellung gem. § 140 Abs. 3a LWG-SH zum oben genannten Planfeststellungsverfahren

Grundsätzlich haben die EBL keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren und den naturnahen Ausbau der Moorbek im Bereich der Neuen Teutendorfer Siedlung.

Die EBL würden es begrüßen, wenn im weiteren Verlauf durch die Mönchswiese die Moorbek zukünftig ebenfalls als Gewässer umgewidmet werden würde.

Diese Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Dieser Abschnitt der Moorbek liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenzen. Eine Umwidmung findet für den festgestellten Abschnitt im Rahmen dieses Verfahrens nicht statt.

An dieser Stelle geben die EBL erneut den Hinweis, dass das Planfeststellungsverfahren und dessen positiver Beschluss als Grundlage für die Regenentwässerung des B-Plangebietes Neue Teutendorfer Siedlung angesehen werden muss. Sollte der B-Plan vor Planfeststellungsbeschlusses beschlossen werden, muss dort eine entsprechende Klausel verankert werden, oder entsprechende Flächen im B-Plangebiet als Flächen für die Regenwasserrückhaltung festgesetzt werden.

Diese Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan 32.61.00 „Neue Teutendorfer Siedlung“ ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung war im B-Plan-Verfahren durch die Einwenderin vorzubringen.

Im Bauwerksverzeichnis sind generell keine Unterscheidungen nach Eigentümer (E) und Unterhaltungspflichtige (U) zugewiesen worden. Dies wäre nachzuholen.

Diese Einwendung wird zur Kenntnis genommen, Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger ist bis zur Übertragung des Grundstückes und der Entwässerungsanlagen auf die Hansestadt Lübeck der Erschließungsträger

Beispielhaft wäre Punkt 26 (Unterhaltungsweg) im Bauwerksverzeichnis zu nennen, dort sollte die Unterhaltungspflicht bei LPA liegen, da dieser für die Unterhaltung der Becken stark in Anspruch genommen werden wird. Durch das Anfahren der Drosseln sollte der Weg weniger beansprucht werden.

Diese Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Das Bauwerksverzeichnis wird jedoch nicht angepasst, da die öffentliche Auslegung bereits stattgefunden hat. Dem Einwand wird widersprochen. Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses sowie die Förderung einer naturnahen Entwicklung des Fließgewässers. Die Regelung von Hochwasserereignissen gehören nicht zum Aufgabenbereich der Gewässerunterhaltung.

Dränungen sind nicht an die Kanalisation anzuschließen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist als Nebenbestimmung 4.8 aufgenommen.

Die EBL ergänzt die schriftliche Einwendung mit dem Hinweis, dass die Einmündung der Moorbek in die Trave mit einer Rückschlagklappe ausgerüstet wurde. Dies bedeutet, dass Küstenhochwässer nun nicht mehr bis an das Planfeststellungsgebiet heranreichen und die Mönchswiese als weiterer Retentionsraum für die Moorbek zur Verfügung steht.

4.1.8 Vodafone GmbH (E-mail vom 07.04.2022)

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRBN.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und ist als Nebenbestimmung 4.9.1 und 4.9.2 sowie als Hinweis 9.2.9 aufgenommen.

4.1.9 TraveNetz GmbH (Email vom 23.03.2022 und 24.03.2022)

In dem von Ihnen angezeigten Baubereich befinden sich aktive Versorgungsleitungen der TraveNetz GmbH. Wir bitten sie, folgende Hinweise und Anmerkungen im Zuge ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für den Bereich Strom-Versorgung:

Im Bereich des Wanderweges sind von Seiten TraveNetz GmbH Schutzrohr- und Kabellegungen für die Elektrizitätsversorgung geplant.

Im Zuge der anstehenden Erschließung „neue Teutendorfer Siedlung“ ist ein Freileitungsersatz mittels Kabelverlegung ins Erdreich, inkl. anschließenden Freileitungsrückbau vorgesehen. Es ist von Seiten TraveNetz eine Bohrung unter dem Gewässer „Moorbek“ im Bereich der Stationierung 0 + 720 m bis Ausbau ende geplant. Für weitere aktive Bestandskabel ist eine Standardüberdeckung (Niederspannung 60 cm, Mittelspannung 80 cm, Hochspannung 120 cm) einzuhalten. Die Travenetz GmbH wird auch im angrenzenden Bereich der Mönchswiese die Bohrung fortsetzen. Es wäre in beiderseitigem Interesse die vollständige Bohrtrasse im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens abstimmen zu können. Der Gesamtbereich der Freileitungsverkabelung ist als Anlage mitversandt.

Für die Planungs- und Baukoordination bitten wir Sie um rechtzeitige Beteiligung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an die folgenden Ansprechpartner:

Fabian Grunenberg, Tel.: 0451 888 2428, E-Mail: fabian.grunenberg@travenetz.de

Petra Junge, Tel.: 0451 888 2351, E-Mail: petra.junge@travenetz.de

Für den Bereich Gas- und Wasserversorgung:

Für die Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

Eine eigene Maßnahme ist in diesem Zusammenhang nicht geplant

Für den Bereich Breitband:

Der Bereich Breitband nimmt gesondert Stellung. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind erledigt. Die Vorhabenträgerin hat bereits mit der TraveNetz GmbH vertragliche Vereinbarungen zur Umverlegung der Freileitung getroffen. Der Bauablauf wurde mit der TraveNetz GmbH in einem Termin am 29.04.2022 vorabgestimmt. Eine Stellungnahme vom Bereich Breitband ist nicht eingegangen.

Die Umgestaltung der Moorbek fällt zeitlich und räumlich mit der Erschließung „neue Teutendorfer Siedlung“ zusammen. Für die Erschließung ist die TraveNetz GmbH beauftragt die vorhandene Freileitung zu verkabeln. Die Freileitung ist in den Plänen in rot dargestellt. Um die Verkabelung durchführen zu können, muss die Moorbek an zwei Stellen gekreuzt werden. Zum einen nahe am Gelände der LVG (Busbetriebe, dort steht der Endmast) und zum anderen beim Übergang in das Erschließungsgebiet. Die beiden Kreuzungen sind als Bohrung geplant und im Planwerk grün dargestellt. Aus Sicht der TraveNetz GmbH ist eine Verlegung in einer nahezu frei wählbaren Tiefe möglich. Es besteht Unklarheit über die Abfolge des Umbaus. Aus Sicht der TraveNetz GmbH ist eine Horizontalspülbohrung vor dem Beginn der naturnahen Umgestaltung der Moorbek für alle Beteiligten vorteilhaft.

1. Die Freileitung ist bereits entfernt. Damit hat die Umgestaltung der Moorbek mehr Freiheiten.

2. Die Freileitung muss nicht nach der Umgestaltung zurück gebaut werden. Dies würde die dann fertige Umgestaltung wieder stören.

3. Die Koordination ist wesentlich einfacher.

4. Die Erschließung kann parallel zum Umbau der Moorbek vorangetrieben werden.

Ich bitte bei einem Erörterungstermin dieses Thema mit anzusprechen und eingeladen zu werden.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich ergaben sich folgende Fragen am Erörterungstermin am 29.06.2022:

TraveNetz GmbH, fragt, wozu der umlaufende Wanderweg gehört, es würden Auflagen nicht berücksichtigt, die er gemacht hätte

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der umlaufende Wanderweg ist nicht Teil des festgestellten Plans. Einwendung waren im B-Plan Verfahren vorzubringen.

4.1.10 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (Schreiben vom 11.03.2022)

„In der o.g. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahme wie z.B. Baugrube/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt

Dezernat 33, Sachgebiet 331

Mühlenweg 166

24116 Kiel

durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, da mit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.“

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag wurde bereits durch die Vorhabenträgerin gestellt. Die Bauarbeiten beginnen erst nach Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst. Dies wird auch als Auflage 4.7 übernommen.

4.1.11 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 29.04.2022:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum II (alt) (Fortschreibung 2004).

Nach der LEP-VO 2021 liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Dies steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zum Umgang mit oberflächennahen Gewässern führt die LEP-VO 2021 in Kapitel 6.2. Absatz 4 aus, dass die biologische Eigenart und Vielfalt, ihre natürlichen Strukturen, ihre ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionsfähigkeiten sowie ihre Wasserqualität erhalten oder so verbessert werden sollen, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht wird. Auch ist nach Kapitel 6.5 Absatz 1 LEP-VO 2021 an den Fließgewässern Schleswig-Holsteins auf ausreichende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bezüglich Binnenhochwassers zu achten. Die Unterlagen enthalten eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen Themen.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum II befindet sich das Plangebiet im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Stadtrandkerns Travemünde sowie eines regionalen Grünzuges. Die Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen damit gegenüber der Planung keine Bedenken. Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

4.1.12 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, untere Forstbehörde (Schreiben vom 04.04.2022)

der Ausbau und die naturnahe Gestaltung der Moorbek erfolgen auf einer Länge von ca. 800 m im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Neue Teutendorfer Siedlung“ (BPlan Nr. 32.61.00) in Lübeck-Travemünde. Gemäß den vorgelegten Unterlagen bedarf der Ausbau einer Planfeststellung, gemäß §§ 67, 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit §§ 83 und 84 des Landeswassergesetzes S.-H..

Zu den vorgelegten Unterlagen wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des Plangebietes, welches den Verlauf der Moorbek in einer Länge von ca. 800 m, vor allem nördlich der vorhandenen Wohnbebauung der Straße „An der Bäk“, in Travemünde umfasst, befinden sich lediglich einzelne Bäume, Gehölzgruppen und/oder kleinere, gehölzbestockte Grünflächen. Waldflächen, gemäß §2 LWaldG, sind von der Entrohrung und dem neuen Ausbau des Gewässers nicht betroffen.

Im Zusammenhang mit der sich anschließenden geplanten, naturnahen Neugestaltung des Gewässerverlaufes ist eine Anpflanzung von auentypischen, kleineren Gehölzgruppen sowie anteiligen Baum- und Strauchpflanzungen entlang des neuen Gewässerverlaufes geplant. Dabei soll der offene Charakter der Niederung erhalten bleiben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die anteilig bepflanzten Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung sowie die Initialpflanzformationen (Baum- und Strauchpflanzungen an Dämmen), zur Gewährleistung eines dauerhaft waldfreien Flächenstatus, einer kontinuierlichen Unterhaltung und Pflege unterliegen.

Unter der Voraussetzung der Betrachtung des vorgenannten Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen die vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung einen Waldstatus erreichen. Entsprechende Pflegemaßnahmen werden von der zuständigen Behörde UNB auf Grundlage der Pflegeplanübersicht/ Maßnahmenplan - siehe Anlage 26 - getroffen. Des Weiteren werden den Bedenken der unteren Forstbehörde durch die Nebenbestimmung 4.6 Rechnung getragen

Zusätzlich zu der schriftlichen Stellungnahme wurden folgende Punkte im Rahmen des Erörterungstermins am 29.06.2022 eingebracht.

1. Einwender: in E 9

Es wurde nachgefragt, ob die Entwicklung eines Auwaldes gewollt ist oder nicht.

Es wurde mitgeteilt, dass es keine Möglichkeit gibt, Erlen an der Ausbreitung zu hindern. Es wird immer ein Auwald entstehen.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung einen Waldstatus erreichen. Entsprechende Pflegemaßnahmen werden von der zuständigen Behörde, der UNB, auf Grundlage der Pflegeplanübersicht/ Maßnahmenplan - siehe Anlage 26 - getroffen.

2. Einwender: in E 4

Es wurde nachgefragt, ob dort tatsächlich ein Wald entstehen soll. Dann werden dort hohe Bäume stehen. Eine Waldentstehung war den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung einen Waldstatus erreichen. Entsprechende Pflegemaßnahmen werden von der

zuständigen Behörde, der UNB, auf Grundlage der Pflegeplanübersicht/ Maßnahmenplan - siehe Anlage 26 - getroffen.

3. Einwender: in E 2

Es wurden Bedenken geäußert, wenn ein Wald entsteht, dass die Retentionsflächen nicht mehr funktionieren werden.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung einen Waldstatus erreichen. Entsprechende Pflegemaßnahmen werden von der zuständigen Behörde, der UNB, auf Grundlage der Pflegeplanübersicht - siehe Anlage 26 - getroffen.

4. Einwender: in E 1 Anlieger: in

Es wurde festgestellt, dass die Erlen sich ausbreiten werden und die „schwammige Aussage“, es werde ein Pflegeplan erstellt nicht ausreicht. Es wird die verbindliche Zusage erbeten, im Pflegeplan festzuschreiben, dass der Hydraulikplan noch funktioniert → hydraulische Leistungsfähigkeit soll sichergestellt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung einen Waldstatus erreichen. Entsprechende Pflegemaßnahmen werden von der zuständigen Behörde, der UNB, auf Grundlage der Pflegeplanübersicht - siehe Anlage 26 - getroffen.

Die Hydraulische Leistungsfähigkeit wird sichergestellt durch eine entsprechende Unterhaltung.

Diskussion:

Die Retentionsflächen als direkte Bereiche an der Moorbek werden gemäß § 38 WHG als Gewässerrandstreifen definiert, in welchem eine natürliche Gehölzentwicklung aus ökologischer Sicht erwünscht ist. Es wird auf die Pflegeplanübersicht – Siehe Anlage 26 – verwiesen. Des Weiteren wird auf die zu erstellende Pflegeplanung (siehe Einwendung „HL – UNB“) verwiesen. Diese Pflegeplanung unterstützt einerseits die Entwicklung der Biotopstrukturen, andererseits gewährleistet die festgelegte Pflege die Funktionsfähigkeit der Retentionsbecken sowie den ordnungsgemäßen Abfluss in die Moorbek. Die Pflegeplanung ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist die berechnete hydraulische Leistungsfähigkeit der Moorbek sowie der Retentionsbecken gewährleistet.

4.1.13 Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 14.04.2022)

Aus Sicht des Naturschutzbeirates bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Es handelt sich hierbei um eine 800 m lange naturnahe Gestaltung der Moorbek, wovon 400m eine Entrohrung darstellen, deren Gewässereigenschaften 1970 aufgehoben worden war.

Zweifelsfrei ist die Maßnahme geeignet, die Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern, vorhandene Landschaftselemente zu sichern und das Landschaftsbild zu verbessern. Insoweit ist die Maßnahme ausgesprochen zu begrüßen. Kritisch zu sehen ist, dass relativ kleine ökologische Verbesserungen zu „Großtaten aufgeblasen“ werden. So wird z.B. auf S- 38 des landschaftspflegerischen Begleitplans davon

gesprachen, dass 0,35 ha Auwald geschaffen werden. Es wird bezweifelt, dass eine so kleine Fläche im ökologischen Sinne eine Auwaldfunktion aufbaut.

Insgesamt handelt es sich im Verhältnis zum Umfang der Maßnahme um ein doch recht unübersichtlich aufgebautes Planwerk. So wurde z.B. für eine Erstbeurteilung und Erfassung des Gesamtkontextes die wichtige Darstellung über die verrohrten, offenen und zu entrohrenden Strecken des gesamten Verlaufs der Moorbek im Zuge der mir möglichen überschläglichen Durchsicht nicht gefunden. Dies hätte dem Planwerk vorangestellt werden müssen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet bezieht sich lediglich auf die Neuerrichtung der Moorbek in dem Abschnitt von Station 0+321 bis 1+043. Eine Betrachtung der gesamten Moorbek zum Einleitpunkt in die Trave ist nicht Teil des Plangebiets und somit nicht Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 29.06 ergaben sich noch folgende Anmerkungen und Fragen zu den Einwendungen des Naturschutzbeirats (NSB).

Der NSB nimmt Stellung zur Einwendung:

Er kritisiert, dass im Pflegeplan festgeschrieben werden soll, dass eine Waldbildung ausgeschlossen werden soll.

Die untere Forstbehörde nimmt Stellung zu der Aussage vom NSB, dass nur die Festsetzung von Gehölzinseln vorgesehen ist. Die untere Forstbehörde erläutert die Sachlage aus forstwirtschaftlicher Sicht.

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer (LPV DU) (keine Stellungnahme abgegeben), Anwohner in Gebiet, fragt, was das gelbe Band in der Plandarstellung ist

Das gelbe Band ist ein Wartungsweg auf einem Wall, der auch die unterliegenden Grundstücke schützt.

LPV DU weist darauf hin, dass dieser Wartungsweg durch einen Tümpel führt, in dem eine bedrohte Tierart (Kammolch) lebt, das sei artenschutzrechtlich zu berücksichtigen

Es wird auf die Nebenbestimmungen zum Artenschutz, Ziffer 4.1.2, 4.2.1 und 4.2.2, verwiesen.

Anlieger: in, Depenhörn 11 fragt nach, inwieweit der Artenschutz in Bezug auf Schlangen, die in dem Gebiet leben, berücksichtigt wird.

Dieses findet im Rahmen der Umweltbaubegleitung Ziffer 4.1.2, Berücksichtigung.

4.2 Einwendungen Privater

4.2.1 Einwender: in E 1 (Schreiben vom 06.04.2022)

„Hiermit erheben wir Einwendungen gegen den Ausbau und die naturnahe Gestaltung der Moorbek. Unser Schutz vor Rückstau und Hochwasser wurde nicht ausreichend

berücksichtigt. Schäden an unserem Vermögen und an Vermögen vieler anderen Anlieger durch die Umsetzung des Plans zeichnen sich bereits jetzt ab und sind bereits im Planfeststellungsverfahren behördlicherseits erkannt (10-Bericht-Hydraulik_moorbek-4.5.2). Zwischen Hausnummer 86 und 60 verläuft die Moorbek verrohrt (DN 1000 B) in der Straße „An der Bäk“. Auf Höhe der Hausnummer 60 schließt die Verrohrung an den offenen Graben im Plangebiet an. In die verrohrte Moorbek in der Straße „An der Bäk“ wird neben dem Wasser aus der Moorbek zusätzlich das Wasser aus den Gebieten „An der Bäk“ (06910), „Neuer Schlag“ (06972), „Gelände zw. Neuer Schlag“, „Langer Bogen“ (06959), „Hohe Ähren“ (06942), „Am Bach“ (06902), „Hornkamp“ (06946) und „Sonnenau“ (07001) eingeleitet. Da diese Gebiete weiterhin in die kanalisierte Moorbek einleiten, muss der Kanal in der Straße „An der Bäk“ erhalten und funktionsfähig bleiben. (Erläuterungsbericht –2.1.2).

Diese Gebiete werden im nachfolgenden Text als „Gebiete der kanalisierten Moorbek“ genannt.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten unten den Punkten A die Auszüge aus dem Planfeststellungsverfahren und unter Punkten B und C unsere Einwendungen.

1.A. Laut Erläuterungsbericht 2.1.1 wurde als Zielsetzung, damit die Unterlieger nicht negativ durch den geplanten Ausbau und die naturnahe Umgestaltung der Moorbek beeinträchtigt werden, die Einhaltung der bestehenden Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese definiert (Q_{ist}=Q_{Plan}).

Damit die Abflussmenge im Vergleich zum Bestand unverändert bleibt, soll das Niederschlagswasser insgesamt in vier neu eingerichteten Retentionsflächen (ausgeweitete Talaue/Sekundäraue) zurückgehalten und gedrosselt weitergeleitet werden (Erläuterungsbericht – 2.2.1).

1.B. Diese Zielsetzung führt dazu, dass das Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek nicht mehr in die tiefer gelegene Mönchswiese, sondern in eine deutlich höher gelegene Retentionsfläche 2 abgeleitet wird. Es führt bei uns zum Rückstau (siehe unten).

2.A. Laut Erläuterungsbericht – 2.1.1 wird, um dem Schutz der Anlieger gerecht zu werden, die Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese bei häufigen Regenereignissen im Vergleich zum Bestand beibehalten und bei seltenen Regenereignissen reduziert.

2.B. Bei diesem Vorgehen wird das Biotop Mönchswiese geschützt, nicht die Anlieger. In dem die Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese reduziert wird, sammelt sich das Wasser in den höher gelegenen Retentionsflächen und die kanalisierte Moorbek verliert ihre Funktionsfähigkeit zum Ableiten von Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek. Es kommt zur Überschwemmung (siehe unten).

3.A. Im Punkt 2.3.3 des Erläuterungsberichtes wird eine „hohe Sicherheit“ suggeriert: „Die südlichen Anlieger leiten teilweise ihre Grundstücksentwässerung über Drainagen in die vorhandene Moorbek ein. Um diese Anlieger vor einem schädlichen Rückstau durch die Retention in der Moorbek zu schützen, wird eine Sammelleitung zum Abfangen dieser Drainageleitungen gebaut, um so die privaten Drainagen vom System Moorbek abzukoppeln.“

3.B. Die Sammelleitung beginnt erst am Grundstück „An der Bäk 58“. Der Kanal, der das Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek ableitet, endet jedoch bereits hinter unserem Grundstück „An der Bäk 62“. Dort schließt die Verrohrung an den offenen Graben im Plangebiet an, nicht an die Sammelleitung. Die Gebiete der kanalisierten Moorbek werden nicht durch eine Sammelleitung vor einem schädlichen Rückstau durch die Retention in der Moorbek geschützt. Der folgende Satz aus dem Plan (2.3.3) stimmt nicht: „Es werden die privaten Drainagen vom System Moorbek abgekoppelt, um einen schädlichen Rückstau auf den Privatgrundstücken zu verhindern.“ Die Gebiete der verrohrten Moorbek, incl. unseres Grundstücks „An der Bäk 62“, bleiben unberücksichtigt.

4.A. In den Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Vorzugsvarianten (Punkt 3.1) wird als eine weitere zwingend einzuhaltende Zielvorgabe definiert, die Anlieger durch die geplante

Maßnahme nicht negativ zu beeinflussen. Das maßgebende Bemessungsregenereignis ist gemäß Abstimmung mit der UWB das zehnjährige Regenereignis. Um die Überflutungssicherheit für die Anlieger und Unterlieger zu gewährleisten, wird in der Vorzugsvariante zudem der Überflutungsnachweis für das HQ 100 geführt.

4.B. Obwohl es als zwingend einzuhaltende Zielvorgabe definiert ist, die Anlieger durch die geplante Maßnahme nicht negativ zu beeinflussen, wird bereits bei einem zehnjährigen Ereignis bei uns ein Rückstau beschrieben. (Erläuterungsbericht, Tabelle 3: 6,53 mNN). Bei HQ 100 liegt sogar am Ende der Verrohrung die Unterkante des 1 Meter dicken Rohrs mit der Sohltiefe 6,49 mNN ganze 1,21 m und die Oberkante 0,21 m unterhalb der Wasseroberfläche 7,70 mNN (siehe unten).

5.A. Grundlage für die Bemessung der Retentionsräume ist das zehnjährige Regenereignis sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der städtebauliche Entwurf. Neben dem zehnjährigen Regenereignis wurde zudem der Nachweis für die schadlose Ableitung des hundertjährigen Regenereignisses geführt (Erläuterungsbericht, Punkt 3.2.3).

5.B. Der Nachweis für die schadlose Ableitung des hundertjährigen Regenereignisses kann sich nur auf das Neubaugebiet beziehen, die Anlieger der Gebiete der kanalisierten Moorbek bekommen Schäden. Die Unterkante des 1 Meter dicken Rohres (6,49 mNN) befindet sich in diesem Fall an seinem Ende 1,21 m unterhalb der Wasseroberfläche (7,70 mNN) und staut sich bereits durch den Rückstau über 100 Meter aufwärts (Höhenplan Moorbek, zw. 238 und 342 Meter). Die kanalisierte Moorbek funktioniert nicht mehr. Nicht nur dieser Rückstau, sondern auch das abzuleitende Regen- und Drainagen-Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek, das durch den Rückstau nicht abfließen kann, führt zu weiterem Stau und zu Schäden. Die angegebene schadlose Ableitung des Regenereignisses stimmt für diese Gebiete nicht.

6.A. Laut Punkt 3.2.4 dürfen die Anlieger südlich der Moorbek („An der Bäk“) durch die geplante Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Anlieger ist zwischen Moorbek und Grundstücksgrenzen (Hausnummer 86 bis 62 „An der Bäk“) ein Streifen zur Herstellung eines Walls vorgesehen. Im weiteren Verlauf des Plangebiets wird zwischen Moorbek und Grundstücksgrenzen ein Wartungsweg in Dammlage geplant.

6.B. Uns ist nicht ersichtlich, welchen Sinn für die Überflutungssicherheit ein Wall macht, der „An der Bäk 62“ endet und als ein Damm auf der Höhe „An der Bäk 58“ 24 Meter weiter wieder beginnt. Durch diese 24 Meter breite Lücke (Höhenplan Moorbek, zw. 333 und 357 Meter) zwischen dem Wall und dem Damm, durch die aus der verrohrten Moorbek das Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek abfließen soll, kommt es zum Rückstau aus dem Retentionsbecken 2, zu Überschwemmungen und zu Schäden. Ein offener Damm/Wall kann keinen Sinn machen. Das Retentionsbecken 2, in das die verrohrte Moorbek laut Plan zukünftig abfließen soll, befindet sich deutlich höher als der jetzige Übergabepunkt zur Mönchswiese. Der Plan-Zustand verschlechtert den Ist-Zustand für die Anlieger der Gebiete der kanalisierten Moorbek deutlich.

Durch den Plan werden wir, Anlieger „An der Bäk 62“, unsere Nachbarn Anlieger „An der Bäk 60“ und viele weitere Anlieger der Gebiete der kanalisierten Moorbek aufwärts gegenüber den Zusagen negativ beeinträchtigt.

Laut Höhen- und Bestandsplan ist es bekannt, dass am Ende der verrohrten Moorbek mit der Sohltiefe 6,49 mNN auch Grundstücksdrainagen von Sohltiefe 6,93 und 7,00 mNN vorhanden sind. Es ist dokumentiert, dass unser Grundstück in diesem Bereich die Höhe von 7,50 mNN und unser Keller die Oberkante bei 6,85 mNN hat. Gut funktionierende und im Abfluss freie Drainagen mit Pumpen sind notwendig.

Laut RP-04-Hydraulikplan fließt das Wasser aus dem Regenwassernetz „An der Bäk“ bei 6,49 mNN in Richtung Retentionsbecken 2 mit 6,53 mNN angeblich bergauf. Noch extremer wird es laut RP-06-Hydraulikplan, bei dem das Wasser aus dem Regenwassernetz „An der Bäk“ bei

6,49 mNN in Richtung Retentionsbecken 2 mit 7,70 mNN (!) angeblich immer noch bergauf fließt! Wie im Punkt 4.B. und 5.B. beschrieben, ist jedoch das 1 Meter dicke Rohr des Regenwassernetzes durch den Rückstau mit 7,70 nicht mehr zu sehen. Es befindet sich 21 cm unterhalb der Wasseroberfläche! Die Drainagen (6,93 und 7,00 mNN) können längst nicht drainieren, das Wasser befindet sich auf unserem Grundstück (7,50 mNN) und im Keller (6,85 mNN). Das Regenwassernetz „An der Bäk“ und die Gebiete der kanalisierten Moorbek, die das Wasser in den Kanal ableiten, dekompensieren, weil der Kanal voll ist. Es gibt kein Ablauf aus dem Regenwassernetz.

Obwohl es zwischen dem Wall und dem Damm eine Lücke von 24 Meter Breite gibt (siehe Punkt 6.B.), ist im Plan nicht berücksichtigt, wie der Rückstau aus dem Retentionsbecken 2 (7,70 mNN) in den Kanal (6,49 mNN) verhindert wird. Dies betrifft auch den Rückstau in die für die Häuser notwendigen Grundstücksdrainagen (6,93 mNN und 7,00 mNN) und die Grundstücke (7,50 mNN) mit ihren Kellern (6,85 mNN).

7.A. Eine neue Sammelleitung zum Abfangen der privaten Drainagen, um einen möglichen Rückstau in den Drainagen zu verhindern, ist geplant (Punkt 3.2.4). Diese Sammelleitung verläuft in der Wegetrasse des geplanten Unterhaltungsweges und schließt hinter der vierten Drosseleinheit an die Moorbek an. Im Bereich hinter der Drosseleinheit 4 erfolgt kein Aufstau, sodass die Sammelleitung ein vom geplanten Einstau in der Moorbek unabhängiges System darstellt.

7.B. Diese Sammelleitung ab der Hausnummer „An der Bäk 58“ schließt hinter der vierten Drosseleinheit an die Moorbek an, um vom geplanten Einstau unabhängig zu sein. Das Ende der kanalisierten Moorbek zwischen den Hausnummern „An der Bäk 60 und 62“ soll dagegen in das Retentionsbecken 2 und nicht wie bei „An der Bäk 58 und abwärts“ hinter das Retentionsbecken 4 abfließen. Dieser geplante Einstau wird bei uns zu Schäden führen (entgegen der Angaben in 2.3.3 und 3.2.4).

8.A. Es wurde eine Überprüfung der Überflutungssicherheit durch eine Simulation vorgenommen, exemplarisch wurde das östlichste und damit das tieflegendste (= relevante) Grundstück jeder Staustufe betrachtet.

Für den Bereich des Retentionsbereichs 2 wurden die Grundstücke „An der Bäk Nr. 52“ und „An der Bäk Nr. 50“ als östlichste und damit relevante Grundstück ausgewählt (Punkt 3.2.4). Zitat: „Für diese Grundstücke liegen uns keine Auszüge aus den Bauanträgen und somit keine Angaben über die Fertig- Fußbodenhöhen vor. Entlang der nördlichen Grundstücksseite verläuft die +8,00 mNN- Höhenlinie, die Höhe der Straße „An der Bäk“ lässt sich anhand der Deckelhöhen der Bestandskanalisation auf ca. +9,30 mNN abschätzen. Aus Gründen der Rückstausicherheit aus dem öffentlichen Kanalnetz, wird angenommen, dass die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss bei über +9,30 mNN liegt. Der geplante Wartungsweg zwischen Moorbek und den südlichen Grundstücken hat eine geplante Deckenhöhe von +8,07 mNN. Die in der Simulation durch itwh ermittelte Wasserspiegelhöhe beim Bemessungsregenereignis ($T = 10 a$) beträgt +6,53 mNN. Das Grundstück wird somit beim Bemessungsregenereignis nicht durch den Aufstau in der Moorbek beeinflusst. Bei einem hundertjährigen Regenereignis beträgt der maximale Wasserspiegel +7,70 mNN, sodass auch der Aufstau bei diesem Regenereignis keinen Einfluss auf die Bestandsgrundstücke hat.“

8.B. Tiefgelegendstes Grundstück dürfte mit der Höhe 7,50 mNN unser Grundstück „An der Bäk 62“ sein. Es wurde im Plan nicht das tiefgelegendste (= relevante) Grundstück betrachtet. Es ist nicht so recht nachvollziehbar, dass man bei solchen Überlegungen ohne Auszüge aus den Bauanträgen und somit ohne Angaben über die Fertig- Fußbodenhöhen arbeiten kann. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist es ersichtlich, dass sich der Problempunkt nicht „An der Bäk Nr. 52“ und „An der Bäk Nr. 50“, sondern bei uns befindet. Die Aussage und Zusicherung „Bei einem hundertjährigen Regenereignis beträgt der maximale Wasserspiegel +7,70 mNN, sodass auch der Aufstau bei diesem Regenereignis keinen Einfluss auf die

Bestandsgrundstücke hat." möchten wir bitte schriftlich (auch für unsere Versicherung) für unser Grundstück „An der Bäk Nr. 62" bekommen.

8.C. Der im Punkt 3.3.2 definierte Zwangspunkt „Die Einleitung der verrohrten Moorbek in die geplante Talaue. Die Höhenlage der bestehenden Rohrleitung ist dabei zwingend zu beachten, um ein Rückstau in das bestehende Kanalnetz zu vermeiden." wurde nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl das Problem bekannt ist. Selbst im Hydraulik-Bericht-Moorbek im Punkt 4.2 wird erwähnt, dass der Sachverhalt, dass derzeit die Moorbek von der Straße Am Bach entlang An der Bäk bis Sonnenau durch das Regenwasserkanalnetz geleitet wird, bei der hydraulischen Berechnung nur vereinfacht berücksichtigt wird. Dies wird zum Problem und Schäden führen.

9.A. Der Drosselabfluss am untersten Retentionsbereich bleibt mit ~ 0,8 m³/s knapp unterhalb des Abflusses des Ist-Zustands (Q_{Max, Ist} ~ 0,9 m³/s) (Punkt 4.5.2).

9.B. Der geplante Abfluss wird gedrosselt. Das bedeutet, dass der Rückstau schneller entsteht. Die Bezeichnung der Differenz „knapp unterhalb" sind in Wirklichkeit 11,1 %!

10.A. Im Ist-Zustand ergeben sich für die Lastfälle HQ1, HQ10 und HQ100 Zuflüsse zur Mönchswiese von 0,4 m³/s, 0,9 m³/s und 1,3 m³/s. Im Plan-Zustand werden diese Abflussspitzen trotz erhöhter Flächenversiegelung durch die zusätzliche Schaffung von Retentionsraum nicht maßgebend überschritten. Für die Lastfälle HQ1, HQ10 und HQ100 werden Zuflüsse zur Mönchswiese von 0,5 m³/s, 0,8 m³/s und 0,9 m³/s berechnet (Bericht-Hydraulik-Moorbek, Punkt 5).

10.B. Die Drosselung, die als „nicht maßgebend" beschrieben wird, beträgt nicht nur 11,1 % bei HQ10, sondern sogar 30,8 % bei HQ100. Was als eine „deutliche Reduzierung der Abflussspitze" positiv genannt wird, bedeutet für die Anlieger eine negative, um 30,8 % schnellere Zunahme des Rückstaus.

11.A. Laut Bericht-Hydraulik-Moorbek im Punkt 4.5.1 kommt es im Ist-Zustand bei allen drei Lastfällen (HQ1, HQ10 und HQ100) im Bereich des Bauvorhabens nicht zu Ausuferungen aus dem Gewässer. Lediglich im Bereich der Weg-Querung direkt oberhalb der Mönchswiese entstehen infolge von zu geringer hydraulischer Leistungsfähigkeit der bestehenden Verrohrung lokalbegrenzte Ausuferungen auf derzeit unbebauten Flächen.

11.B. Im Plan-Zustand (Bericht-Hydraulik-Moorbek, Punkt 4.5.2) im Lastfall HQ10 wird der Zulauf des Regenwassernetzes „An der Bäk" (Schacht 069100102) in das HRB 2 (Retentionsbecken 2) um 4 cm eingestaut, da er eine Sohlentiefe von 6,49 mNN hat.

12.A. Im Plan-Zustand (Bericht-Hydraulik-Moorbek, Punkt 4.5.2) im Lastfall HQ100 wird im HRB 2 (Retentionsbecken 2) ein maximaler Wasserstand vom 7,70 mNN erreicht, was 5cm unterhalb der Höhe der Notüberlaufmulde ist. Der Zulauf des Regenwassernetzes „An der Bäk" (Schacht 069100102) in das HRB 2 hat jedoch eine Sohlentiefe von 6,49 mNN und wird damit um etwa 1,0 m eingestaut. Dies beeinflusst den Ablauf aus dem Regenwassernetz und kann durch Rückstau ggf. zu Schäden führen. In der weiteren Planung sollte geprüft werden, wie sich dies konkret auswirkt. Eventuell ist eine Rückstausicherung vorzusehen.

12.B. Der Einstau, der mit „etwa 1,0 m" beschrieben wird, beträgt in Wirklichkeit 21 % mehr als angegeben, nämlich genau 1,21 m (= 7,70 - 6,49)!

Es ist bekannt, dass es zu Schäden kommen wird, da ein Rückstau entsteht. Dabei wird der zusätzlich verhinderte Abfluss aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek nicht einmal berücksichtigt. Durch die Formulierung „kann durch Rückstau ggf. zu Schäden führen" wird die Situation verharmlost, ebenso wie die Angaben „um etwa 1,0 m" anstatt 1,21 m und die Rundungen zur Drosselung des Abflusses „knapp unterhalb" anstatt 11,1 % und „nicht maßgebend" anstatt 30,8 %" (siehe Punkte 9 und 10).

Zusammenfassend ist ersichtlich, dass die Zielsetzungen des Planes zum Schutz der Anlieger nicht für alle erreicht werden können. Schäden sind ersichtlich und werden bereits selbst beschrieben. Es wird nicht berücksichtigt, dass es nicht nur durch den Rückstau zu Schäden

kommt, sondern dass dadurch auch der Abfluss aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek nicht funktioniert, was noch zu größeren Schäden führen wird. Eine Simulation zur Überprüfung der Überflutungssicherheit wurde für unser relevantes Grundstück, bei dem die verrohrte Moorbek endet, nicht durchgeführt.

Folgende Überlegungen unsererseits:

Warum kann der Wall, der hinten dem Grundstück „An der Bäk 62“ endet, nicht in den Damm, der am Grundstück „An der Bäk 58“ beginnt, nahtlos übergehen, damit die versprochene Überflutungssicherheit gewährleistet wird? Warum muss eine Lücke auf der östlichen Seite des Grundstücks „An der Bäk 62“ und hinter dem Grundstück „An der Bäk 60“ bleiben? Welchen Sinn macht ein abgeschnittener Wall? Welchen Sinn macht die Lücke zwischen dem Wall und dem Damm?

Warum muss die verrohrte Wasserkanalisation am Grundstück „Hausnummer 62“ in das Retentionsbecken 2 abgeleitet werden und kann nicht an die geplante Sammelleitung ab „Hausnummer 58“ angeschlossen werden? Warum kann die verrohrte Moorbek nicht wie jetzt weiter tiefer fließen und muss sich dagegen im höher gelegenen Retentionsbecken 2 sammeln?

Warum wird der Schutz des Biotops Mönchswiese höher bewertet als der Schutz der Anlieger vor einem Rückstau? Warum muss deswegen die Abflussmenge reduziert werden, obwohl der Rückstau dadurch verstärkt wird? Warum wird der Schutz des Neubaugebietes höher als der Schutz der bestehenden Gebiete bewertet? Es gab bereits am 21.02.2022 An der Bäk 62 einen Vorfall, als der Abfluss aus der verrohrten Moorbek gestört war und ein Stau im Rohr entstand. Diese Abflussstörung erreichte lange nicht das Ausmaß, das im Plan unter HQ100 dargestellt wird. Trotzdem stieg das Wasser in den Keller ein. Nach dem die Störung beseitigt war, endete der Stau der verrohrten Moorbek und der Rückstau in unserem Keller. Dies haben die Nachbarn bei den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck angezeigt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Extremwetterlagen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, wie die Situation im letzten Sommer im Ahrtal und wie im Februar diesen Jahres in Schleswig-Holstein, als der Niederschlag mit 150 l/qm 3,5 mal mehr als das vieljährige Mittel mit 42 l/qm erreichte.

Wir bitten Sie uns über das weitere Vorgehen und den Termin zur Entscheidung über unsere Einwendungen zu benachrichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anliegen hinsichtlich des B-Plans waren im B-Planverfahren vorzubringen und sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Zu 1.B: Gemäß der Entwässerungssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck, hat sich der Grundstückseigentümer gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene ist dabei mindestens die Höhe von 10 cm über der Fahrbahnoberfläche der öffentlichen Straße (vgl. Entwässerungssatzung Lübeck § 19 (1)). Die Straßenoberkante liegt im Bereich des betreffenden Grundstücks bei ca. +8,72 mNN, sodass die Rückstauenebene bei mindestens +8,82 mNN liegt. Die Rückstauenebene liegt für das betreffende Grundstück somit mehr als 1 m über dem Wasserspiegel bei einem 100-jährlichen Regenereignis im Retentionsbereich 2 (= +7,70 mNN). Bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Rückstausicherung kann es daher nicht zu einem schadhafte Rückstau kommen.

Zu 2.B: Die Abflüsse aus der kanalisierten Moorbek wurden in den Simulationen berücksichtigt und die Funktionsfähigkeit bleibt bestehen

Zu 3.B: Die geplante Sammelleitung dient zum Abfangen der Drainagen, die bisher in die als offenen Graben verlaufende Moorbek einleiten. Eine Abkopplung der Grundstücke

entlang der verrohrten Moorbek ist aufgrund der auf den privaten Grundstücken gemäß Entwässerungssatzung erforderlichen Rückstausicherung nicht erforderlich.

Zu 4.B: Bei einem 100-jährlichen Regenereignis kommt es in der kanalisierten Moorbek zu einem Rückstau. Aufgrund der gem. Entwässerungssatzung der EBL erforderlichen Rückstausicherungen (s.o.) kann dieser Rückstau schadlos abgeführt werden. Öffentliche Entwässerungskanäle können nicht darauf ausgerichtet werden, dass sie jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten können. Dies hätte sehr große Kanalquerschnitte zur Folge, welche aus technischer sowie wirtschaftlicher Sicht nicht zu vertreten wären. Deshalb muss bei starken Regenereignissen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Außerdem ist es wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll, das Wasser unterirdisch zu sammeln. Um sich dem naturnahen Wasserhaushalt zu nähern ist es von Vorteil, wenn das Wasser oberflächlich gesammelt wird und dadurch noch teilweise verdunsten oder versickern kann.

Zu 5.B: Siehe Zu 4.B

Zu 7.B: Die Zuflüsse aus dem Gebiet der kanalisierten Moorbek sind bei den für den Plan-Zustand angegebenen Wasserspiegelhöhen berücksichtigt. Bei einem 100-jährlichen Regenereignis kommt es zu einem Rückstau in der kanalisierten Moorbek. Bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Rückstausicherung führt dieser Rückstau jedoch nicht zu Schäden.

Um ein oberflächiges Rückstauen zu verhindern, wird der geplante Wall bis zum Damm des Wartungsweges verlängert.

zu 9.B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits die Unsicherheit in den durch den Deutschen Wetterdienst vorgegebenen Regendaten liegt für das hier angegebene 10-jährliche Ereignis bei $\pm 15\%$.

zu 10.B: Der Hydraulische Nachweis bestätigt für ein statistisch gesehen alle 100-Jahre auftretendes (Stark-)Regenereignis eine schadlose Rückhaltung innerhalb der Retentionsbereiche. Ein mögliches häufigeres Auftreten dieses (Stark-)Regenereignisses beeinflusst nicht die Funktionalität der geplanten Anlagen. Im Istzustand fließt das Oberflächenwasser der nördlich angrenzenden Flächen aufgrund der Topographie und der vorherrschenden Bodeneigenschaften bereits in Richtung der südlichen Anlieger. Ausreichend Retentionsraum sowie Schutzwälle sind im Bestand nicht vorhanden. Insgesamt führt die vorliegende Planung zu einer Erhöhung der Sicherheit der Anlieger, da das aus nördlicher Richtung zufließende Oberflächenwasser zukünftig in den geschaffenen Retentionsbereichen aufgefangen wird.

zu 11.B: Es handelt sich hierbei um einen schadlosen Einstau im Sohlbereich des öffentlichen Regenwasserkanals. Ein Überstau ist dabei nicht gegeben.

zu 12.B: Die Zuflüsse aus dem Gebiet der kanalisierten Moorbek sind bei den für den Plan-Zustand angegebenen Wasserspiegelhöhen berücksichtigt. Bei einem 100-jährlichen Regenereignis kommt es zu einem Rückstau in der kanalisierten Moorbek. Ein Überstau durch Rückstau aus der Moorbek ist dabei nicht gegeben. Bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Rückstausicherung führt dieser Rückstau jedoch nicht zu Schäden. Gem. §19 der Entwässerungssatzung der EBL hat sich der Grundstückseigentümer entsprechend mit einer Rückstausicherung vor einem schadhafte Rückstau zu sichern. Um ein oberflächiges Rückstauen zu verhindern, wird der geplante Wall bis zum Damm des Wartungsweges verlängert. Diese Punkte wurden auch im Erörterungstermin 29.06.2022 erläutert.

Bezüglich der Einwendung unter Punkt 6.B. hat die Vorhabenträgerin die Planung dahingehend geändert, dass der Übergabepunkt aus dem Regenwasserkanal (ehem.

Moorbek) weiter nach Nordost in Richtung des Retentionsbeckens 2 verlegt wird und die geplanten Wälle geschlossen werden. Die Verlängerung des Walles bis zum Damm des Wartungsweges wird in Anlage 10 (Lageplan Moorbek) per Grüneintragung eingefügt. Der Einwendung wird somit abgeholfen.

Für die Einwendung unter Punkt 8.B. und 8.C. wurde durch die EBL eine Überprüfung der Entwässerungssituation der Grundstücke „An der Bäk 60 und 62“ durchgeführt. Ziel der Prüfung ist ein möglicher Anschluss von vorhandenen Drainagen an die geplante Sammelleitung im östlichen Wirtschaftsweg. Am 29.08.2022 fand ein Ortstermin mit den Eigentümern „An der Bäk 62“, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Planungsbüro und der unteren Wasserbehörde Lübeck statt. Es werden noch Anpassungen an der Planung vorgenommen. Wenn Drainageleitungen angetroffen werden, werden diese an das Gewässer angeschlossen.

Aufgrund der Prüfergebnisse des Planungsbüros ist davon auszugehen, dass durch die vorgelegte Planung ein Schaden am Eigentum der Anlieger: innen südlich des Walls bis zu statistisch 100-jährlichen Abflussereignissen im Oberflächengewässer nicht zu erwarten ist. Die Grundwasserverhältnisse im Planfeststellungsgebiet werden nicht durch die vorgelegte Planung verändert.

Die untere Wasserbehörde teilt die Prüfungsergebnisse des Planungsbüros.

Im Erörterungstermin hat sich der Erschließungsträger verpflichtet, zur Beweissicherung im Falle potentieller Schäden den Zustand der Keller vor Ausbau der Moorbek zu dokumentieren. Hinsichtlich der Schadensfreihaltung Dritter wird auf den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Hansestadt Lübeck verwiesen.

4.2.2 Einwender: in E 2 (Schreiben vom 06.04.2022)

„Hiermit erheben wir Einwendungen gegen den Ausbau und die naturnahe Gestaltung der Moorbek. Unser Schutz vor Rückstau und Hochwasser wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Schäden an unserem Vermögen und an Vermögen vieler anderen Anlieger durch die Umsetzung des Plans zeichnen sich bereits jetzt ab und sind bereits im Planfeststellungsverfahren behördlicherseits erkannt (10-Bericht-Hydraulik_moorbek-4.5.2). Zwischen Hausnummer 86 und 60 verläuft die Moorbek verrohrt (DN 1000 B) in der Straße „An der Bäk“. Auf Höhe der Hausnummer 60 schließt die Verrohrung an den offenen Graben im Plangebiet an. In die verrohrte Moorbek in der Straße „An der Bäk“ wird neben dem Wasser aus der Moorbek zusätzlich das Wasser aus den Gebieten „An der Bäk“ (06910), „Neuer Schlag“ (06972), „Gelände zw. Neuer Schlag“, „Langer Bogen“ (06959), „Hohe Ähren“ (06942), „Am Bach“ (06902), „Hornkamp“ (06946) und „Sonnenau“ (07001) eingeleitet. Da diese Gebiete weiterhin in die kanalisierte Moorbek einleiten, muss der Kanal in der Straße „An der Bäk“ erhalten und funktionsfähig bleiben. (Erläuterungsbericht -2.1.2). Diese Gebiete werden im nachfolgenden Text als „Gebiete der kanalisierten Moorbek“ genannt.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten unten den Punkten A die Auszüge aus dem Planfeststellungsverfahren und unter Punkten B und C unsere Einwendungen.

1.A. Laut Erläuterungsbericht 2.1.1 wurde als Zielsetzung, damit die Unterlieger nicht negativ durch den geplanten Ausbau und die naturnahe Umgestaltung der Moorbek beeinträchtigt werden, die Einhaltung der bestehenden Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese definiert ($Q_{Ist}=Q_{Plan}$).

Damit die Abflussmenge im Vergleich zum Bestand unverändert bleibt, soll das Niederschlagswasser insgesamt in vier neu eingerichteten Retentionsflächen (ausgeweitete Talaue/Sekundäraue) zurückgehalten und gedrosselt weitergeleitet werden (Erläuterungsbericht – 2.2.1).

1.B. Diese Zielsetzung führt dazu, dass das Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek nicht mehr in die tiefer gelegene Mönchswiese, sondern in eine deutlich höher gelegene Retentionsfläche 2 abgeleitet wird. Es führt bei uns zum Rückstau (siehe unten).

2.A. Laut Erläuterungsbericht – 2.1.1 wird, um dem Schutz der Anlieger gerecht zu werden, die Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese bei häufigen Regenereignissen im Vergleich zum Bestand beibehalten und bei seltenen Regenereignissen reduziert.

2.B. Bei diesem Vorgehen wird das Biotop Mönchswiese geschützt, nicht die Anlieger. In dem die Abflussmenge am Übergabepunkt zur Mönchswiese reduziert wird, sammelt sich das Wasser in den höher gelegenen Retentionsflächen und die kanalisierte Moorbek verliert ihre Funktionsfähigkeit zum Ableiten von Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek. Es kommt zur Überschwemmung (siehe unten).

3.A. Im Punkt 2.3.3 des Erläuterungsberichtes wird eine „hohe Sicherheit“ suggeriert: „Die südlichen Anlieger leiten teilweise ihre Grundstücksentwässerung über Drainagen in die vorhandene Moorbek ein. Um diese Anlieger vor einem schädlichen Rückstau durch die Retention in der Moorbek zu schützen, wird eine Sammelleitung zum Abfangen dieser Drainageleitungen gebaut, um so die privaten Drainagen vom System Moorbek abzukoppeln.“

3.B. Die Sammelleitung beginnt erst am Grundstück „An der Bäk 58“. Der Kanal, der das Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek ableitet, endet jedoch bereits hinter unserem Grundstück „An der Bäk 62“. Dort schließt die Verrohrung an den offenen Graben im Plangebiet an, nicht an die Sammelleitung. Die Gebiete der kanalisierten Moorbek werden nicht durch eine Sammelleitung vor einem schädlichen Rückstau durch die Retention in der Moorbek geschützt. Der folgende Satz aus dem Plan (2.3.3) stimmt nicht: „Es werden die privaten Drainagen vom System Moorbek abgekoppelt, um einen schädlichen Rückstau auf den Privatgrundstücken zu verhindern.“ Die Gebiete der verrohrten Moorbek, incl. unseres Grundstücks „An der Bäk 62“, bleiben unberücksichtigt.

4.A. In den Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Vorzugsvarianten (Punkt 3.1) wird als eine weitere zwingend einzuhaltende Zielvorgabe definiert, die Anlieger durch die geplante Maßnahme nicht negativ zu beeinflussen. Das maßgebende Bemessungsregenereignis ist gemäß Abstimmung mit der UWB das zehnjährige Regenereignis. Um die Überflutungssicherheit für die Anlieger und Unterlieger zu gewährleisten, wird in der Vorzugsvariante zudem der Überflutungsnachweis für das HQ 100 geführt.

4.B. Obwohl es als zwingend einzuhaltende Zielvorgabe definiert ist, die Anlieger durch die geplante Maßnahme nicht negativ zu beeinflussen, wird bereits bei einem zehnjährigen Ereignis bei uns ein Rückstau beschrieben. (Erläuterungsbericht, Tabelle 3: 6,53 mNN). Bei HQ 100 liegt sogar am Ende der Verrohrung die Unterkante des 1 Meter dicken Rohrs mit der Sohltiefe 6,49 mNN ganze 1,21 m und die Oberkante 0,21 m unterhalb der Wasseroberfläche 7,70 mNN (siehe unten).

5.A. Grundlage für die Bemessung der Retentionsräume ist das zehnjährige Regenereignis sowie der Entwurf des Bebauungsplanes und der städtebauliche Entwurf. Neben dem zehnjährigen Regenereignis wurde zudem der Nachweis für die schadlose Ableitung des hundertjährigen Regenereignisses geführt (Erläuterungsbericht, Punkt 3.2.3).

5.B. Der Nachweis für die schadlose Ableitung des hundertjährigen Regenereignisses kann sich nur auf das Neubaugebiet beziehen, die Anlieger der Gebiete der kanalisierten Moorbek bekommen Schäden. Die Unterkante des 1 Meter dicken Rohres (6,49 mNN) befindet sich in diesem Fall an seinem Ende 1,21 m unterhalb der Wasseroberfläche (7,70 mNN) und staut sich bereits durch den Rückstau über 100 Meter aufwärts (Höhenplan Moorbek, zw. 238 und

342 Meter). Die kanalisierte Moorbek funktioniert nicht mehr. Nicht nur dieser Rückstau, sondern auch das abzuleitende Regen- und Drainagen-Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek, das durch den Rückstau nicht abfließen kann, führt zu weiterem Stau und zu Schäden. Die angegebene schadlose Ableitung des Regenereignisses stimmt für diese Gebiete nicht.

6.A. Laut Punkt 3.2.4 dürfen die Anlieger südlich der Moorbek („An der Bäk“) durch die geplante Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Anlieger ist zwischen Moorbek und Grundstücksgrenzen (Hausnummer 86 bis 62 „An der Bäk“) ein Streifen zur Herstellung eines Walls vorgesehen. Im weiteren Verlauf des Plangebiets wird zwischen Moorbek und Grundstücksgrenzen ein Wartungsweg in Dammlage geplant.

6.B. Uns ist nicht ersichtlich, welchen Sinn für die Überflutungssicherheit ein Wall macht, der „An der Bäk 62“ endet und als ein Damm auf der Höhe „An der Bäk 58“ 24 Meter weiter wieder beginnt. Durch diese 24 Meter breite Lücke (Höhenplan Moorbek, zw. 333 und 357 Meter) zwischen dem Wall und dem Damm, durch die aus der verrohrten Moorbek das Wasser aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek abfließen soll, kommt es zum Rückstau aus dem Retentionsbecken 2, zu Überschwemmungen und zu Schäden. Ein offener Damm/Wall kann keinen Sinn machen. Das Retentionsbecken 2, in das die verrohrte Moorbek laut Plan zukünftig abfließen soll, befindet sich deutlich höher als der jetzige Übergabepunkt zur Mönchswiese. Der Plan-Zustand verschlechtert den Ist-Zustand für die Anlieger der Gebiete der kanalisierten Moorbek deutlich.

Durch den Plan werden wir, Anlieger „An der Bäk 62“, unsere Nachbarn Anlieger „An der Bäk 60“ und viele weitere Anlieger der Gebiete der kanalisierten Moorbek aufwärts gegenüber den Zusagen negativ beeinträchtigt.

Laut Höhen- und Bestandsplan ist es bekannt, dass am Ende der verrohrten Moorbek mit der Sohltiefe 6,49 mNN auch Grundstücksdrainagen von Sohltiefe 6,93 und 7,00 mNN vorhanden sind. Es ist dokumentiert, dass unser Grundstück in diesem Bereich die Höhe von 7,50 mNN und unser Keller die Oberkannte bei 6,85 mNN hat. Gut funktionierende und im Abfluss freie Drainagen mit Pumpen sind notwendig.

Laut RP-04-Hydraulikplan fließt das Wasser aus dem Regenwassernetz „An der Bäk“ bei 6,49 mNN in Richtung Retentionsbecken 2 mit 6,53 mNN angeblich bergauf. Noch extremer wird es laut RP-06-Hydraulikplan, bei dem das Wasser aus dem Regenwassernetz „An der Bäk“ bei 6,49 mNN in Richtung Retentionsbecken 2 mit 7,70 mNN (!) angeblich immer noch bergauf fließt! Wie im Punkt 4.B. und 5.B. beschrieben, ist jedoch das 1 Meter dicke Rohr des Regenwassernetzes durch den Rückstau mit 7,70 nicht mehr zu sehen. Es befindet sich 21 cm unterhalb der Wasseroberfläche! Die Drainagen (6,93 und 7,00 mNN) können längst nicht drainieren, das Wasser befindet sich auf unserem Grundstück (7,50 mNN) und im Keller (6,85 mNN). Das Regenwassernetz „An der Bäk“ und die Gebiete der kanalisierten Moorbek, die das Wasser in den Kanal ableiten, dekompensieren, weil der Kanal voll ist. Es gibt kein Ablauf aus dem Regenwassernetz.

Obwohl es zwischen dem Wall und dem Damm eine Lücke von 24 Meter Breite gibt (siehe Punkt 6.B.), ist im Plan nicht berücksichtigt, wie der Rückstau aus dem Retentionsbecken 2 (7,70 mNN) in den Kanal (6,49 mNN) verhindert wird. Dies betrifft auch den Rückstau in die für die Häuser notwendigen Grundstücksdrainagen (6,93 mNN und 7,00 mNN) und die Grundstücke (7,50 mNN) mit ihren Kellern (6,85 mNN).

7.A. Eine neue Sammelleitung zum Abfangen der privaten Drainagen, um einen möglichen Rückstau in den Drainagen zu verhindern, ist geplant (Punkt 3.2.4). Diese Sammelleitung verläuft in der Wegetrasse des geplanten Unterhaltungsweges und schließt hinter der vierten Drosseleinheit an die Moorbek an. Im Bereich hinter der Drosseleinheit 4 erfolgt kein Aufstau, sodass die Sammelleitung ein vom geplanten Einstau in der Moorbek unabhängiges System darstellt.

7.B. Diese Sammelleitung ab der Hausnummer „An der Bäk 58“ schließt hinter der vierten Drosseleinheit an die Moorbek an, um vom geplanten Einstau unabhängig zu sein. Das Ende der kanalisierten Moorbek zwischen den Hausnummern „An der Bäk 60 und 62“ soll dagegen in das Retentionsbecken 2 und nicht wie bei „An der Bäk 58 und abwärts“ hinter das Retentionsbecken 4 abfließen. Dieser geplante Einstau wird bei uns zu Schäden führen (entgegen der Angaben in 2.3.3 und 3.2.4).

8.A. Es wurde eine Überprüfung der Überflutungssicherheit durch eine Simulation vorgenommen, exemplarisch wurde das östlichste und damit das tieflegendste (= relevante) Grundstück jeder Staustufe betrachtet.

Für den Bereich des Retentionsbereichs 2 wurden die Grundstücke „An der Bäk Nr. 52“ und „An der Bäk Nr. 50“ als östlichste und damit relevante Grundstück ausgewählt (Punkt 3.2.4). Zitat: „Für diese Grundstücke liegen uns keine Auszüge aus den Bauanträgen und somit keine Angaben über die Fertig- Fußbodenhöhen vor. Entlang der nördlichen Grundstücksseite verläuft die +8,00 mNN- Höhenlinie, die Höhe der Straße „An der Bäk“ lässt sich anhand der Deckelhöhen der Bestandskanalisation auf ca. +9,30 mNN abschätzen. Aus Gründen der Rückstausicherheit aus dem öffentlichen Kanalnetz, wird angenommen, dass die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss bei über +9,30 mNN liegt. Der geplante Wartungsweg zwischen Moorbek und den südlichen Grundstücken hat eine geplante Deckenhöhe von +8,07 mNN. Die in der Simulation durch itwh ermittelte Wasserspiegelhöhe beim Bemessungsregenereignis ($T = 10$ a) beträgt +6,53 mNN. Das Grundstück wird somit beim Bemessungsregenereignis nicht durch den Aufstau in der Moorbek beeinflusst. Bei einem hundertjährigen Regenereignis beträgt der maximale Wasserspiegel +7,70 mNN, sodass auch der Aufstau bei diesem Regenereignis keinen Einfluss auf die Bestandsgrundstücke hat.“

8.B. Tiefgelegendstes Grundstück dürfte mit der Höhe 7,50 mNN unser Grundstück „An der Bäk 62“ sein. Es wurde im Plan nicht das tiefgelegendste (= relevante) Grundstück betrachtet. Es ist nicht so recht nachvollziehbar, dass man bei solchen Überlegungen ohne Auszüge aus den Bauanträgen und somit ohne Angaben über die Fertig- Fußbodenhöhen arbeiten kann. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist es ersichtlich, dass sich der Problempunkt nicht „An der Bäk Nr. 52“ und „An der Bäk Nr. 50“, sondern bei uns befindet. Die Aussage und Zusicherung „Bei einem hundertjährigen Regenereignis beträgt der maximale Wasserspiegel +7,70 mNN, sodass auch der Aufstau bei diesem Regenereignis keinen Einfluss auf die Bestandsgrundstücke hat.“ möchten wir bitte schriftlich (auch für unsere Versicherung) für unser Grundstück „An der Bäk Nr. 62“ bekommen.

8.C. Der im Punkt 3.3.2 definierte Zwangspunkt „Die Einleitung der verrohrten Moorbek in die geplante Talaue. Die Höhenlage der bestehenden Rohrleitung ist dabei zwingend zu beachten, um ein Rückstau in das bestehende Kanalnetz zu vermeiden.“ wurde nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl das Problem bekannt ist. Selbst im Hydraulik-Bericht-Moorbek im Punkt 4.2 wird erwähnt, dass der Sachverhalt, dass derzeit die Moorbek von der Straße Am Bach entlang An der Bäk bis Sonnenau durch das Regenwasserkanalnetz geleitet wird, bei der hydraulischen Berechnung nur vereinfacht berücksichtigt wird. Dies wird zum Problem und Schäden führen.

9.A. Der Drosselabfluss am untersten Retentionsbereich bleibt mit ~ 0,8 m³/s knapp unterhalb des Abflusses des Ist-Zustands ($Q_{\text{Max, Ist}} \sim 0,9$ m³/s) (Punkt 4.5.2).

9.B. Der geplante Abfluss wird gedrosselt. Das bedeutet, dass der Rückstau schneller entsteht. Die Bezeichnung der Differenz „knapp unterhalb“ sind in Wirklichkeit 11,1 %!

10.A. Im Ist-Zustand ergeben sich für die Lastfälle HQ1, HQ10 und HQ100 Zuflüsse zur Mönchswiese von 0,4 m³/s, 0,9 m³/s und 1,3 m³/s. Im Plan-Zustand werden diese Abflussspitzen trotz erhöhter Flächenversiegelung durch die zusätzliche Schaffung von Retentionsraum nicht maßgebend überschritten. Für die Lastfälle HQ1, HQ10 und HQ100

werden Zuflüsse zur Mönchswiese von 0,5 m³/s, 0,8 m³/s und 0,9 m³/s berechnet (Bericht-Hydraulik-Moorbek, Punkt 5).

10.B. Die Drosselung, die als „nicht maßgebend“ beschrieben wird, beträgt nicht nur 11,1 % bei HQ10, sondern sogar 30,8 % bei HQ100. Was als eine „deutliche Reduzierung der Abflussspitze“ positiv genannt wird, bedeutet für die Anlieger eine negative, um 30,8 % schnellere Zunahme des Rückstaus.

11.A. Laut Bericht-Hydraulik-Moorbek im Punkt 4.5.1 kommt es im Ist-Zustand bei allen drei Lastfällen (HQ1, HQ10 und HQ100) im Bereich des Bauvorhabens nicht zu Ausuferungen aus dem Gewässer. Lediglich im Bereich der Weg-Querung direkt oberhalb der Mönchswiese entstehen infolge von zu geringer hydraulischer Leistungsfähigkeit der bestehenden Verrohrung lokal begrenzte Ausuferungen auf derzeit unbebauten Flächen.

11.B. Im Plan-Zustand (Bericht-Hydraulik-Moorbek, Punkt 4.5.2) im Lastfall HQ10 wird der Zulauf des Regenwassernetzes „An der Bäk“ (Schacht 069100102) in das HRB 2 (Retentionsbecken 2) um 4 cm eingestaut, da er eine Sohlentiefe von 6,49 mNN hat.

12.A. Im Plan-Zustand (Bericht-Hydraulik-Moorbek, Punkt 4.5.2) im Lastfall HQ100 wird im HRB 2 (Retentionsbecken 2) ein maximaler Wasserstand von 7,70 mNN erreicht, was 5cm unterhalb der Höhe der Notüberlaufmulde ist. Der Zulauf des Regenwassernetzes „An der Bäk“ (Schacht 069100102) in das HRB 2 hat jedoch eine Sohlentiefe von 6,49 mNN und wird damit um etwa 1,0 m eingestaut. Dies beeinflusst den Ablauf aus dem Regenwassernetz und kann durch Rückstau ggf. zu Schäden führen. In der weiteren Planung sollte geprüft werden, wie sich dies konkret auswirkt. Eventuell ist eine Rückstausicherung vorzusehen.

12.B. Der Einstau, der mit „etwa 1,0 m“ beschrieben wird, beträgt in Wirklichkeit 21 % mehr als angegeben, nämlich genau 1,21 m (= 7,70 - 6,49)!

Es ist bekannt, dass es zu Schäden kommen wird, da ein Rückstau entsteht. Dabei wird der zusätzlich verhinderte Abfluss aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek nicht einmal berücksichtigt. Durch die Formulierung „kann durch Rückstau ggf. zu Schäden führen“ wird die Situation verharmlost, ebenso wie die Angaben „um etwa 1,0 m“ anstatt 1,21 m und die Rundungen zur Drosselung des Abflusses „knapp unterhalb“ anstatt 11,1 % und „nicht maßgebend“ anstatt 30,8 %“ (siehe Punkte 9 und 10).

Zusammenfassend ist ersichtlich, dass die Zielsetzungen des Planes zum Schutz der Anlieger nicht für alle erreicht werden können. Schäden sind ersichtlich und werden bereits selbst beschrieben. Es wird nicht berücksichtigt, dass es nicht nur durch den Rückstau zu Schäden kommt, sondern dass dadurch auch der Abfluss aus den Gebieten der kanalisierten Moorbek nicht funktioniert, was noch zu größeren Schäden führen wird. Eine Simulation zur Überprüfung der Überflutungssicherheit wurde für unser relevantes Grundstück, bei dem die verrohrte Moorbek endet, nicht durchgeführt.

Folgende Überlegungen unsererseits:

Warum kann der Wall, der hinten dem Grundstück „An der Bäk 62“ endet, nicht in den Damm, der am Grundstück „An der Bäk 58“ beginnt, nahtlos übergehen, damit die versprochene Überflutungssicherheit gewährleistet wird? Warum muss eine Lücke auf der östlichen Seite des Grundstücks „An der Bäk 62“ und hinter dem Grundstück „An der Bäk 60“ bleiben? Welchen Sinn macht ein abgeschnittener Wall? Welchen Sinn macht die Lücke zwischen dem Wall und dem Damm?

Warum muss die verrohrte Wasserkanalisation am Grundstück „Hausnummer 62“ in das Retentionsbecken 2 abgeleitet werden und kann nicht an die geplante Sammelleitung ab „Hausnummer 58“ angeschlossen werden? Warum kann die verrohrte Moorbek nicht wie jetzt weiter tiefer fließen und muss sich dagegen im höher gelegenen Retentionsbecken 2 sammeln?

Warum wird der Schutz des Biotops Mönchswiese höher bewertet als der Schutz der Anlieger vor einem Rückstau? Warum muss deswegen die Abflussmenge reduziert werden, obwohl der

Rückstau dadurch verstärkt wird? Warum wird der Schutz des Neubaugebietes höher als der Schutz der bestehenden Gebiete bewertet? Es gab bereits am 21.02.2022 An der Bäk 62 einen Vorfall, als der Abfluss aus der verrohrten Moorbek gestört war und ein Stau im Rohr entstand. Diese Abflussstörung erreichte lange nicht das Ausmaß, das im Plan unter HQ100 dargestellt wird. Trotzdem stieg das Wasser in den Keller ein. Nach dem die Störung beseitigt war, endete der Stau der verrohrten Moorbek und der Rückstau in unserem Keller. Dies haben die Nachbarn bei den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck angezeigt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Extremwetterlagen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, wie die Situation im letzten Sommer im Ahrtal und wie im Februar diesen Jahres in Schleswig-Holstein, als der Niederschlag mit 150 l/qm 3,5 mal mehr als das vieljährige Mittel mit 42 l/qm erreichte.

Wir bitten Sie uns über das weitere Vorgehen und den Termin zur Entscheidung über unsere Einwendungen zu benachrichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anliegen hinsichtlich des B-Plans waren im B-Planverfahren vorzubringen und sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Zu 1.B: Gemäß der Entwässerungssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck, hat sich der Grundstückseigentümer gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene ist dabei mindestens die Höhe von 10 cm über der Fahrbahnoberfläche der öffentlichen Straße (vgl. Entwässerungssatzung Lübeck § 19 (1)). Die Straßenoberkante liegt im Bereich des betreffenden Grundstücks bei ca. +8,72 mNN, sodass die Rückstauenebene bei mindestens +8,82 mNN liegt. Die Rückstauenebene liegt für das betreffende Grundstück somit mehr als 1 m über dem Wasserspiegel bei einem 100-jährlichen Regenereignis im Retentionsbereich 2 (= +7,70 mNN). Bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Rückstausicherung kann es daher nicht zu einem schadhaften Rückstau kommen.

Zu 2.B: Die Abflüsse aus der kanalisierten Moorbek wurden in den Simulationen berücksichtigt und die Funktionsfähigkeit bleibt bestehen

Zu 3.B: Die geplante Sammelleitung dient zum Abfangen der Drainagen, die bisher in die als offenen Graben verlaufende Moorbek einleiten. Eine Abkopplung der Grundstücke entlang der verrohrten Moorbek ist aufgrund der auf den privaten Grundstücken gemäß Entwässerungssatzung erforderlichen Rückstausicherung nicht erforderlich.

Zu 4.B: Bei einem 100-jährlichen Regenereignis kommt es in der kanalisierten Moorbek zu einem Rückstau. Aufgrund der gem. Entwässerungssatzung der EBL erforderlichen Rückstausicherungen (s.o.) kann dieser Rückstau schadlos abgeführt werden. Öffentliche Entwässerungskanäle können nicht darauf ausgerichtet werden, dass sie jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten können. Dies hätte sehr große Kanalquerschnitte zur Folge, welche aus technischer sowie wirtschaftlicher Sicht nicht zu vertreten wären. Deshalb muss bei starken Regenereignissen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Außerdem ist es wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll, das Wasser unterirdisch zu sammeln. Um sich dem naturnahen Wasserhaushalt zu nähern ist es von Vorteil, wenn das Wasser oberflächlich gesammelt wird und dadurch noch teilweise verdunsten oder versickern kann.

Zu 5.B: Siehe Zu 4.B

Zu 7.B: Die Zuflüsse aus dem Gebiet der kanalisierten Moorbek sind bei den für den Plan-Zustand angegebenen Wasserspiegeln berücksichtigt. Bei einem 100-

jährlichen Regenereignis kommt es zu einem Rückstau in der kanalisierten Moorbek. Bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Rückstausicherung führt dieser Rückstau jedoch nicht zu Schäden.

Um ein oberflächiges Rückstauen zu verhindern, wird der geplante Wall bis zum Damm des Wartungsweges verlängert

zu 9.B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits die Unsicherheit in den durch den Deutschen Wetterdienst vorgegebenen Regendaten liegt für das hier angegebene 10-jährliche Ereignis bei $\pm 15\%$.

zu 10.B: Der Hydraulische Nachweis bestätigt für ein statistisch gesehen alle 100-Jahre auftretendes (Stark-)Regenereignis eine schadlose Rückhaltung innerhalb der Retentionsbereiche. Ein mögliches häufigeres Auftreten dieses (Stark-)Regenereignisses beeinflusst nicht die Funktionalität der geplanten Anlagen. Im Istzustand fließt das Oberflächenwasser der nördlich angrenzenden Flächen aufgrund der Topographie und der vorherrschenden Bodeneigenschaften bereits in Richtung der südlichen Anlieger. Ausreichend Retentionsraum sowie Schutzwälle sind im Bestand nicht vorhanden. Insgesamt führt die vorliegende Planung zu einer Erhöhung der Sicherheit der Anlieger, da das aus nördlicher Richtung zufließende Oberflächenwasser zukünftig in den geschaffenen Retentionsbereichen aufgefangen wird.

zu 11.B: Es handelt sich hierbei um einen schadlosen Einstau im Sohlbereich des öffentlichen Regenwasserkanals. Ein Überstau ist dabei nicht gegeben.

zu 12.B: Die Zuflüsse aus dem Gebiet der kanalisierten Moorbek sind bei den für den Plan-Zustand angegebenen Wasserspiegelhöhen berücksichtigt. Bei einem 100-jährlichen Regenereignis kommt es zu einem Rückstau in der kanalisierten Moorbek. Ein Überstau durch Rückstau aus der Moorbek ist dabei nicht gegeben. Bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Rückstausicherung führt dieser Rückstau jedoch nicht zu Schäden. Gem. §19 der Entwässerungssatzung der EBL hat sich der Grundstückseigentümer entsprechend mit einer Rückstausicherung vor einem schadhaften Rückstau zu sichern. Um ein oberflächiges Rückstauen zu verhindern, wird der geplante Wall bis zum Damm des Wartungsweges verlängert. Diese Punkte wurden auch im Erörterungstermin 29.06.2022 erläutert.

Bezüglich der Einwendung unter Punkt 6.B. hat die Vorhabenträgerin die Planung dahingehend geändert, dass der Übergabepunkt aus dem Regenwasserkanal (ehem. Moorbek) weiter nach Nordost in Richtung des Retentionsbeckens 2 verlegt wird und die geplanten Wälle geschlossen werden. Die Verlängerung des Walles bis zum Damm des Wartungsweges wird in Anlage 10 (Lageplan Moorbek) per Grüneintragung eingefügt. Der Einwendung wird somit abgeholfen.

Für die Einwendung unter Punkt 8.B. und 8.C. wurde durch die EBL eine Überprüfung der Entwässerungssituation der Grundstücke „An der Bäk 60 und 62“ durchgeführt. Ziel der Prüfung ist ein möglicher Anschluss von vorhandenen Drainagen an die geplante Sammelleitung im östlichen Wirtschaftsweg. Am 29.08.2022 fand ein Ortstermin mit den Eigentümern „An der Bäk 62“, Entsorgungsbetriebe Lübeck, Planungsbüro und der unteren Wasserbehörde Lübeck statt. Es werden noch Anpassungen an der Planung vorgenommen. Wenn Drainageleitungen angetroffen werden, werden diese an das Gewässer angeschlossen.

Aufgrund der Prüfergebnisse des Planungsbüros ist davon auszugehen, dass durch die vorgelegte Planung ein Schaden am Eigentum der Anlieger: innen südlich des Walls bis zu statistisch 100-jährlichen Abflussereignissen im Oberflächengewässer nicht zu

erwarten ist. Die Grundwasserverhältnisse im Planfeststellungsgebiet werden nicht durch die vorgelegte Planung verändert.

Die untere Wasserbehörde teilt die Prüfungsergebnisse des Planungsbüros.

Im Erörterungstermin hat sich der Erschließungsträger verpflichtet, zur Beweissicherung im Falle potentieller Schäden den Zustand der Keller vor Ausbau der Moorbek zu dokumentieren. Hinsichtlich der Schadensfreihaltung Dritter wird auf den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Hansestadt Lübeck verwiesen.

4.2.3 Einwander: in E 3 (Schreiben vom 20.03.2022)

S.1

Der Erläuterungsbericht ist vom 15.06.2021. Zwischenzeitliche Änderung sind dem zu Folge nicht berücksichtigt worden, z.Bsp. die hohe Regenmenge in den letzten Jahren (Ahrtal etc.). Zu erwähnen ist hier ebenfalls der immer häufiger vorkommende Starkregen, wie z.B. am 26.07.2021 bei dem allein in Travemünde 44 Keller vollgelaufen und abgepumpt werden mussten. Die Lübecker Nachrichten berichteten. Hier fielen in kürzester Zeit bis zu 100 ltr./qm und überspülten Straßen. Die Klimaveränderungen wurden in Ihren weiteren Darstellungen und Berechnungen nicht ausreichend berücksichtigt.

S.5,1.1

„Die Nachfrage nach Grundstücken für den individuellen Wohnungsbau.....“

Wir lehnen eine Bebauung in diesem Teil Travemündes und damit die vorliegende Bauleitplanung entschieden ab. Es ist unverständlich und fatal, dass diese wohl vor allem aus wirtschaftlichen Gründen motivierte Planung von Lübecks Politik gebilligt und auf den Weg gebracht wurde, basierend offenbar weniger auf ISEK 2010 als vielmehr auf den Wunschvorstellungen der 2016 überarbeiteten „Zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030“. In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach in Lübeck Natur- und Klimaschutzziele ignoriert und auch Schutzgebietsgrenzen spielten keine Rolle (z.B. B-Plan 02.13.00 – St. Jürgen /Wasserkunst). Dass nunmehr jedoch in Kauf genommen werden soll, dass große Teile des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG Travemünder Winkel) liegen und eine Entlassung hieraus erforderlich wird, dass es lt. Regionalplan überdies Teil eines regionalen Grünzuges ist und ein Zielabweichungsverfahren in Gang gesetzt werden muss. Ein grundsätzliches „JA“ der Renaturierung der Moorbek, aber als einzelnes Projekt im Sinne des Umweltschutzes. Dem zu Folge wird die gesamte Einleitung (Seite 5) abgelehnt.

Seite 15, 2.2.2. Variante 1a

Wir befürchten, dass der 1 m hohe Wall zum Schutze unseres Eigentums zwar im Durchschnitt ausreicht, aber eben nicht bei den zu erwartenden Extremwetterverhältnissen, s.o.

Seite 18, 2.2.5. Letzter Satz (Vor der Zeichnung): Stichwort: Notüberlauf

Was passiert, wenn dieser Notüberlauf zum Standardüberlauf wird und /oder ebenfalls überläuft?

Seite 24: Schutz der Anlieger

1.Satz. Eine Überstauung ist unwahrscheinlich.

Wer haftet in welcher Höhe, wenn der unwahrscheinliche Fall eintritt oder zum regelmäßigen Fall wird?

Seite 27, 3.2.3. Abschnitt Bau eines Walles mit geringer Höhe vorgesehen.

Was genau ist eine geringe Höhe und wie sichert dieser Wall unser Eigentum, nicht im Durchschnitt sondern bei Extremwettersituationen?

Seite 34, 3.2.4. Die Anlieger dürfen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Wie genau können wir wen in welcher Höhe haftbar machen, wenn eine negative Beeinträchtigung vorliegt? Auf den folgenden Seiten wird auf ein sog. Jahrhunderthochwasser

Bezug genommen. Was passiert, wenn dieses durch neue Jahrhundertwasser „ad absurdum“ erklärt wird? Wie ist unsere Sicherheit gewährleistet?

Seite 52,6

Ein Beginn der Baumaßnahme noch 2022 lehnen wir ab. Unsere berechtigten Interessen und Einwände wurden bisher nicht wahrgenommen.

Diese Einwände wurden durch Anwohner, bzw. durch eine Interessengemeinschaft von Anwohnern „An der Bäk“ und weiteren erarbeitet. In erster Linie beteiligt sind Stefanie und Matthias Köhn (Unterzeichner) und Rainer und Ulrike Jung, An der Bäk 68. Eine Kopie dieses Schreibens geht an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die das Gebiet aus dem Landschaftsschutz entlassen soll.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den in den ersten beiden Absätzen vorgebrachten Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass es sich um Einwendungen handelt, die den B-Plan betreffen und im B-Planverfahren vorzubringen waren. Sie sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Die verwendeten Regenreihen wurden den aktuellen Daten der koordinierten Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes („KOSTRA-DWD“) entnommen. Zur Berücksichtigung der Klimaveränderungen wurde die Überflutungsprüfung für ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Starkregenereignis durchgeführt. Die vorliegende Planung erfolgte auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlieger wurde ein alle 100 Jahre auftretendes Starkregenereignis für die Überflutungsprüfung gewählt, sodass ein höherer Schutz (als laut Regelwerk erforderlich) nachgewiesen wurde.

Beim Anspringen der Notüberlaufmulde wird das aufgestaute Wasser schadlos in den nachfolgenden Retentionsbereich geleitet. Der Notüberlauf wird bei „Standard-“Regenereignissen nicht anspringen, da die geplanten Retentionsbereiche ausreichend groß bemessen sind. Bei einem 100-jährlichen Starkregenereignis springt lediglich der Notüberlauf des Retentionsbereiches 1 an.

Die geplanten Anlagen zur Rückhaltung innerhalb des Talauenbereiches der Moorbek können nachweislich ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Starkregenereignis schadlos zurückhalten. Die Funktionalität der Anlagen wird durch ein häufigeres Eintreten dieses Starkregenereignisses nicht beeinträchtigt.

Der geplante Wall hat eine Höhe von ca. 0,50 m bis 1,00 m der anliegenden Flächen. Anhand einer Simulation wurde nachgewiesen, dass der Wall ausreichend hoch ist, um die Anlieger bei einem alle 100 Jahre auftretenden Starkregenereignis zu schützen.

4.2.4 Einwander: in E 4 (Schreiben vom 06.04.2022)

Wir Einwände gegen den Ausbau und naturnahe Gestaltung der Moorbek, unser Schutz vor Rückstau und Hochwasser wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Laut dem Planfeststellungsverfahren, Seite 1, sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen in Bezug auf den Wandel des Klimas nicht berücksichtigt worden. Die Regenmengen und auch der Starkregen nimmt auch in S-H zu, wie im Februar diesen Jahres, als der Niederschlag mit 150 l/qm 3,5 mal mehr als das vieljährige Mittel mit 42 l/qm erreichte. Schon heute haben wir, auf eigene Kosten, Vorsorge in Form von unabhängigen Pumpen treffen müssen und trotz dieser Investitionen laufen immer wieder Keller voll.

Seite 5.1.1. ‚Die Nachfrage nach Grundstücken.....‘

Wir lehnen eine Bebauung in diesem Teil Travemündes und damit die vorliegende Bauleitplanung entschieden ab, wie schon in meinem Schreiben vom 05.12.0019 dargelegt: Zitat aus dem Wohnungsmarktbericht 2018, Seite 26:

Nach 2025 könnte aufgrund des Rückganges der Einwohnerzahl nach Lübecker Prognose ein weiteres Wachstum in Bezug auf zusätzliche Wohneinheiten zu Überhängen im Wohnungsbau führen..... obwohl die Einwohnerzahl sinkt.

Es ist unverständlich und fatal, dass diese aus wirtschaftlichen Gründen (Grunderwerbs- und Grundsteuer) motivierte Planung von Lübecks Politik gebilligt und auf den Weg gebracht wurde, basierend offenbar weniger auf ISEK 2010 als vielmehr auf den Wunschvorstellungen der 2016 überarbeiteten „Zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030“. In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach in Lübeck Natur- und Klimaschutzziele ignoriert und auch Schutzgebietsgrenzen spielten keine Rolle (z.B. B-Plan 02.13.00 – St. Jürgen /Wasserkunst). Dass nunmehr jedoch in Kauf genommen werden soll, dass große Teile des Plangebietes in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG Travemünder Winkel) liegen und eine Entlassung hieraus erforderlich wird, dass es lt. Regionalplan überdies Teil eines regionalen Grünzuges ist und ein Zielabweichungsverfahren in Gang gesetzt werden muss.

Ein grundsätzliches „JA“ der Renaturierung der Moorbek, aber als einzelnes Projekt im Sinne des Umweltschutzes. Dem zu Folge wird die gesamte Einleitung (Seite 5) abgelehnt.

Seite 15, 2.2.2. Variante 1a

Wir befürchten, dass der 1 m hohe Wall zum Schutze unseres Eigentums zwar im Durchschnitt ausreicht, aber eben nicht bei den zu erwartenden Extremwetterverhältnissen, s.o.

Seite 18, 2.2.5. Letzter Satz (Vor der Zeichnung): Stichwort: Notüberlauf

Was passiert, wenn dieser Notüberlauf zum Standardüberlauf wird und /oder ebenfalls überläuft?

Seite 24: Schutz der Anlieger

1.Satz. Eine Überstauung ist unwahrscheinlich.

Wer haftet in welcher Höhe, wenn der unwahrscheinliche Fall eintritt oder zum regelmäßigen Fall wird?

Seite 27, 3.2.3. Abschnitt Bau eines Walles mit geringer Höhe vorgesehen.

Was genau ist eine geringe Höhe und wie sichert dieser Wall unser Eigentum und unsere Gesundheit, nicht im Durchschnitt sondern bei Extremwettersituationen?

Seite 34, 3.2.4. Die Anlieger dürfen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Wie genau können wir wen in welcher Höhe haftbar machen, wenn trotz gegenteiliger Versicherung eine negative Beeinträchtigung vorliegt? Auf den folgenden Seiten wird auf ein sog. Jahrhunderthochwasser Bezug genommen. Was passiert, wenn dieses durch neue Jahrhundertwasser „ad absurdum“ erklärt wird? Wie ist unsere Sicherheit gewährleistet? Da die Stadt behauptet, dass der Aufstau keinen Einfluss auf die Bestandsgrundstücke hat, ist die von uns geforderte schriftliche, weder in der Höhe noch zeitlich beschränkte, Schadenübernahmeerklärung der Stadt für jeglichen monetäre und/oder gesundheitliche Beeinträchtigung oder gar Schaden, für die Stadt ja kein Problem.

Seite 52,6

Ein Beginn der Baumaßnahme noch 2022 lehnen wir ab. Unsere berechtigten Interessen und Einwände wurden bisher nicht wahrgenommen, Schäden an unserem Vermögen, an Vermögen vieler anderer Anlieger und eventuell auch unserer Gesundheit durch die Umsetzung des Plans zeichnen sich bereits jetzt ab und sind bereits im Planfeststellungsverfahren behördlicherseits erkannt (10-Bericht-Hydraulik-Moorbek-4.5.2).1.A.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens und wir bitten Sie, uns über das weitere Vorgehen und den Termin zur Entscheidung über unsere Einwendungen zu benachrichtigen.

Auf das Schreiben bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes 32.61.00 vom 05.12.2019 haben wir im Übrigen bis heute keine Antwort erhalten.

Zu den im ersten Absatz und dem letzten Satz des letzten Absatzes vorgebrachten Einwendungen wird darauf hingewiesen, dass es sich um Einwendungen handelt, die den B-Plan betreffen und im B-Planverfahren vorzubringen waren. Sie sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Dem statistischen Jahrbuch der Hansestadt Lübeck für das Jahr 2022 ist eine Erhöhung der Einwohnerzahl zu entnehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die verwendeten Regenreihen wurden den aktuellen Daten der koordinierten Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes („KOSTRA-DWD“) entnommen. Zur Berücksichtigung der Klimaveränderungen wurde die Überflutungsprüfung für ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Starkregenereignis durchgeführt. Die vorliegende Planung erfolgte auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlieger wurde ein alle 100 Jahre auftretendes Starkregenereignis für die Überflutungsprüfung gewählt, sodass ein höherer Schutz (als laut Regelwerk erforderlich) nachgewiesen wurde.

Beim Anspringen der Notüberlaufmulde wird das aufgestaute Wasser schadlos in den nachfolgenden Retentionsbereich geleitet. Der Notüberlauf wird bei „Standard-“Regenereignissen nicht anspringen, da die geplanten Retentionsbereiche ausreichend groß bemessen sind. Bei einem 100-jährliches Starkregenereignis springt lediglich der Notüberlauf des Retentionsbereiches 1 an.

Die geplanten Anlagen zur Rückhaltung innerhalb des Talauenbereiches der Moorbek können nachweislich ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Starkregenereignis schadlos zurückhalten. Die Funktionalität der Anlagen wird durch ein häufigeres Eintreten dieses Starkregenereignisses nicht beeinträchtigt.

Der geplante Wall hat eine Höhe von ca. 0,50 m bis 1,00 oberhalb der umliegenden Flächen. Anhand einer Simulation wurde nachgewiesen, dass der Wall ausreichend hoch ist, um die Anlieger bei einem alle 100 Jahre auftretenden Starkregenereignis zu schützen.

4.2.5 Einwender: in E 5 (Eingang 29.03.2022)

Da es kein Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke gibt lege ich hiermit Einspruch gegen Teilmaßnahmen zur Umgestaltung der Moorbek ein.

In ihren Unterlagen ist der Bau eines Wirtschaftsweges mit gleichzeitiger Funktion eines Hochwasserschutzes an meinem Grundstück Depenhörn 12 vorgesehen.

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass der Weg nahezu undurchlässig für Wasser werden soll.

Dadurch soll verhindert werden, dass Wasser bei Starkregen aus der geplanten Neuen Teutendorfer Siedlung in die südlich gelegenen Grundstücke fließt.

Dies bedeutet aber auch, dass zukünftig kein Wasser mehr aus südlicher Richtung in die Moorbek fließen kann. Die erwähnten Drainagen beziehen sich ja nur auf die Entwässerung von versiegelter Fläche.

Eine Berechnung über die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich an der Bäk und Depenhörn habe ich in den Unterlagen nicht gefunden ebenso wurde keine Stelle benannt an der das Wasser abfließen kann.

Wenn das Wasser nicht versickern bzw. ablaufen kann und zusätzlich von den höher gelegenen Grundstücken auch noch Wasser in die Richtung meines Grundstückes fließt, wird das Wasser länger auf meinem Grundstück verbleiben und kann zu großen Schäden führen.

Entlang der südlichen Seite des Wirtschaftsweges, der sich auf dem neu zu errichtenden Wall befindet, wird auf öffentlicher Fläche, zwischen dem Wall und den bereits bebauten Grundstücken eine Böschungsfußmulde zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hergestellt. Die Ableitung der Grundstücksdränagen erfolgt über eine neu zu errichtende Sammelleitung. Entlang des Wirtschaftsweges wird auf der Südseite eine Abflussmulde eingerichtet, welche in noch zu dimensionierenden Abständen Abschlagsschächte an die geplante Sammelleitung vorsieht. Die geordnete und den Regeln der Technik entsprechende Grundstücksentwässerung der Privatgrundstücke ist Angelegenheit des jeweiligen Eigentümers und ist unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich An der Bäk und Depenhörn sind der Anlage I.10 „Hydraulischer Nachweis“ zu entnehmen (Systemelement MOB_030B, MOB_030C und MOB_035).

Durch die Errichtung des Walls wird verhindert, dass anfallendes Niederschlagswasser auf die sich südlich des Walls befindenden Grundstücke fließt. Die Böschungsfußmulde mit den Überläufen stellt sicher, dass oberflächlich abfließendes Wasser der Grundstücke südlich des Walles abgeführt wird und dem neu zu erstellenden Gewässer zufließt.

4.2.6 Einwender: in E 6 (Schreiben vom 24.03.2022)

Da es kein Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke gibt lege ich hiermit Einspruch gegen Teilmaßnahmen zur Umgestaltung der Moorbek ein.

In ihren Unterlagen ist der Bau eines Wirtschaftsweges mit gleichzeitiger Funktion eines Hochwasserschutzes an meinem Grundstück Depenhörn 12 vorgesehen.

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass der Weg nahezu undurchlässig für Wasser werden soll.

Dadurch soll verhindert werden, dass Wasser bei Starkregen aus der geplanten Neuen Teutendorfer Siedlung in die südlich gelegenen Grundstücke fließt.

Dies bedeutet aber auch, dass zukünftig kein Wasser mehr aus südlicher Richtung in die Moorbek fließen kann. Die erwähnten Drainagen beziehen sich ja nur auf die Entwässerung von versiegelter Fläche.

Eine Berechnung über die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich an der Bäk und Depenhörn habe ich in den Unterlagen nicht gefunden ebenso wurde keine Stelle benannt an der das Wasser abfließen kann.

Wenn das Wasser nicht versickern bzw. ablaufen kann und zusätzlich von den höher gelegenen Grundstücken auch noch Wasser in die Richtung meines Grundstückes fließt, wird das Wasser länger auf meinem Grundstück verbleiben und kann zu großen Schäden führen.

Entlang der südlichen Seite des Wirtschaftsweges, der sich auf dem neu zu errichtenden Wall befindet, wird auf öffentlicher Fläche, zwischen dem Wall und den bereits bebauten Grundstücken, eine Böschungsfußmulde zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hergestellt. Die Ableitung der Grundstücksdränagen erfolgt über eine neu zu errichtende Sammelleitung. Entlang des Wirtschaftsweges wird auf der

Südseite eine Abflussmulde eingerichtet, welche in noch zu dimensionierenden Abständen Abschlagsschächte an die geplante Sammelleitung vorsieht. Die geordnete und den Regeln der Technik entsprechende Grundstücksentwässerung der Privatgrundstücke ist Angelegenheit des jeweiligen Eigentümers und ist unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich An der Bäk und Depenhörn sind der Anlage I.10 „Hydraulischer Nachweis“ zu entnehmen (Systemelement MOB_030B, MOB_030C und MOB_035).

Es wird eine Beweissicherung/Monitoring gemacht. Der Einwendung wird durch die Auflagen 4.1.4 und 4.1.5 abgeholfen.

Durch die Errichtung des Walls wird verhindert, dass anfallendes Niederschlagswasser auf die sich südlich des Walls befindenden Grundstücke fließt. Die Böschungsfußmulde mit den Überläufen stellt sicher, dass oberflächlich abfließendes Wasser der Grundstücke südlich des Walles abgeführt wird und dem neu zu erstellenden Gewässer zufließt.

4.2.7 Einwender: in E 7 (Schreiben vom 24.03.2022)

hiermit legen wir den Rechtsbehelf des Einspruchs gegen Teilmaßnahmen zur Umgestaltung der Moorbek ein, da es kein ausreichendes Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke gibt.

In ihren Unterlagen ist der Bau eines Wirtschaftsweges mit gleichzeitiger Funktion eines Hochwasserschutzes an unserem Grundstück an der Bäk 50, 23570 Lübeck, vorgesehen. Wie uns auf der Ortsrat Sitzung vom 16.03.2022 in Travemünde mitgeteilt worden ist, wird dieser nahezu undurchlässig für Wasser, sowohl aus der Moorbek, als aber auch für das natürliche Oberflächenwasser der südlichen Grundstücke. Wenn das Wasser nicht versickern bzw. ablaufen kann, dann wird zwangsweise das Wasser länger auf unserem Grundstück verbleiben und kann zu großen Schäden führen. In dem ausgelegten Bebauungsplan für die „neue Teutendorfer Siedlung“ ist kein ausreichendes Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke erläutert.

Ein Rechtsbehelf kann erst gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegt werden.

Entlang der südlichen Seite des Wirtschaftsweges wird auf öffentlicher Fläche eine Böschungsfußmulde zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hergestellt. Die Ableitung der Grundstücksdränagen erfolgt über eine neu zu errichtende Sammelleitung. Entlang des Wirtschaftsweges wird auf der Südseite eine Abflussmulde eingerichtet, welche in noch zu dimensionierenden Abständen Abschlagsschächte an die geplante Sammelleitung vorsieht. Die geordnete und den Regeln der Technik entsprechende Grundstücksentwässerung der Privatgrundstücke ist Angelegenheit des jeweiligen Eigentümers und ist unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich An der Bäk und Depenhörn sind der Anlage I.10 „Hydraulischer Nachweis“ zu entnehmen (Systemelement MOB_030B, MOB_030C und MOB_035).

Durch die Errichtung des Walls wird verhindert, dass anfallendes Niederschlagswasser auf die sich südlich des Walls befindenden Grundstücke fließt. Die Böschungsfußmulde mit den Überläufen stellt sicher, dass oberflächlich abfließendes Wasser der Grundstücke südlich des Walles abgeführt wird und dem neu zu erstellenden Gewässer zufließt.

Es wird eine Beweissicherung/Monitoring gemacht. Der Einwendung wird durch Auflage 4.1.4 und 4.1.5 abgeholfen.

4.2.8 Einwender: in E 8 (Schreiben vom 24.03.2022),

hiermit legen wir den Rechtsbehelf des Einspruchs gegen Teilmaßnahmen zur Umgestaltung der Moorbek ein, da es kein ausreichendes Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke gibt.

In ihren Unterlagen ist der Bau eines Wirtschaftsweges mit gleichzeitiger Funktion eines Hochwasserschutzes an unserem Grundstück an der Bäk 50, 23570 Lübeck, vorgesehen. Wie uns auf der Ortsrat Sitzung vom 16.03.2022 in Travemünde mitgeteilt worden ist, wird dieser nahezu undurchlässig für Wasser, sowohl aus der Moorbek, als aber auch für das natürliche Oberflächenwasser der südlichen Grundstücke. Wenn das Wasser nicht versickern bzw. ablaufen kann, dann wird zwangsweise das Wasser länger auf unserem Grundstück verbleiben und kann zu großen Schäden führen. In dem ausgelegten Bebauungsplan für die „neue Teutendorfer Siedlung“ ist kein ausreichendes Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke erläutert.

Ein Rechtsbehelf kann erst gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegt werden.

Entlang der südlichen Seite des Wirtschaftsweges wird auf öffentlicher Fläche eine Böschungsfußmulde zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hergestellt. Die Ableitung der Grundstücksdrainagen erfolgt über eine neu zu errichtende Sammelleitung. Entlang des Wirtschaftsweges wird auf der Südseite eine Abflussmulde eingerichtet, welche in noch zu dimensionierenden Abständen Abschlagsschächte an die geplante Sammelleitung vorsieht. Die geordnete und den Regeln der Technik entsprechende Grundstücksentwässerung der Privatgrundstücke ist Angelegenheit des jeweiligen Eigentümers und ist unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich An der Bäk und Depenhörn sind der Anlage I.10 „Hydraulischer Nachweis“ zu entnehmen (Systemelement MOB_030B, MOB_030C und MOB_035).

Durch die Errichtung des Walls wird verhindert, dass anfallendes Niederschlagswasser auf die sich südlich des Walls befindenden Grundstücke fließt. Die Böschungsfußmulde mit den Überläufen, stellt sicher, dass oberflächlich abfließendes Wasser der Grundstücke südlich des Walles abgeführt wird und dem neu zu erstellenden Gewässer zufließt.

Es wird eine Beweissicherung/Monitoring gemacht. Der Einwendung wird durch Auflagen 4.1.4 und 4.1.5 abgeholfen.

4.2.9 Einwender: in E 9 (Schreiben vom 23.03.2022)

hiermit legen wir den Rechtsbehelf des Einspruchs gegen Teilmaßnahmen zur Umgestaltung der Moorbek ein, da es kein ausreichendes Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke gibt.

In ihren Unterlagen ist der Bau eines Wirtschaftsweges mit gleichzeitiger Funktion eines Hochwasserschutzes an unserem Grundstück Depenhörn 11, 23570 Lübeck, vorgesehen. Wie uns auf der Ortsrat Sitzung vom 16.03.2022 in Travemünde mitgeteilt worden ist, wird dieser nahezu undurchlässig für Wasser, sowohl aus der Moorbek, als aber auch für das natürliche Oberflächenwasser der südlichen Grundstücke. Wenn das Wasser nicht versickern bzw.

ablaufen kann, dann wird zwangsweise das Wasser länger auf unserem Grundstück verbleiben und kann zu großen Schäden führen. In dem ausgelegten Bebauungsplan für die „neue Teutendorfer Siedlung“ ist kein ausreichendes Entwässerungskonzept für die südlichen Grundstücke erläutert.

Ein Rechtsbehelf kann erst gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegt werden.

Entlang der südlichen Seite des Wirtschaftsweges wird auf öffentlicher Fläche eine Böschungsfußmulde zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hergestellt. Die Ableitung der Grundstücksdränagen erfolgt über eine neu zu errichtende Sammelleitung. Entlang des Wirtschaftsweges wird auf der Südseite eine Abflussmulde eingerichtet, welche in noch zu dimensionierenden Abständen Abschlagsschächte an die geplante Sammelleitung vorsieht. Die geordnete und den Regeln der Technik entsprechende Grundstücksentwässerung der Privatgrundstücke ist Angelegenheit des jeweiligen Eigentümers und ist unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die anfallenden Wassermengen aus dem Bereich An der Bäk und Depenhörn sind der Anlage 18 „Hydraulischer Nachweis“ zu entnehmen.

Durch die Errichtung des Walls wird verhindert, dass anfallendes Niederschlagswasser auf die sich südlich des Walls befindenden Grundstücke fließt. Die Böschungsfußmulde mit den Überläufen stellt sicher, dass oberflächlich abfließendes Wasser der Grundstücke südlich des Walles abgeführt wird und dem neu zu erstellenden Gewässer zufließt.

Im Erörterungstermin kam bei einigen Anliegenden die Frage auf, ob bei den Arbeiten zur Realisierung des Vorhabens Erschütterungen zu befürchtet sind, welche möglicherweise Schäden an den Gebäuden verursachen könnten.

Diese Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Erschütterungen sind aus Sicht der Planungsbüros bei der Baumaßnahme nicht zu erwarten, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine Beweissicherung geben, welche als Auflagen 4.1.4 und 4.1.5 aufgenommen sind.

5. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Teil A, zu Ziffer 4

Der Planfeststellungsbeschluss darf gem. § 83 Abs. 2 LWG mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die festgesetzten Auflagen erfolgten im Einklang mit § 84 Abs.3 LWG i.V.m. den §§ 70 Abs. 1 WHG und 13 Abs. 1 und 2 WHG sowie § 107 Abs. 2 LVwG.

Zu 4.1 Begründungen der Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck

4.1.1 Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass die im Antrag aufgeführten Maßnahmen, entsprechend auch mit den Prüfvermerken und Ergänzungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

4.1.2 Die Umweltbaubegleitung wird zur Beachtung von Auflagen, Kontroll- und Prüfregeln des Umwelt- und Naturschutzes eingesetzt. Hierzu zählen auch die Aufgaben des Boden- und Immissionsschutzes sowie der abfalltechnischen und abfallrechtlichen Interessen. Hierzu müssen entsprechende Leistungen beauftragt werden, welche Sorge

tragen, dass die aufgeführten Belange im Zuge der Ausführung des Vorhabens beachtet und dokumentiert werden. Erst durch die Realisierung des Vorhabens werden Wirkungen auf die Umwelt ausgelöst und bedürfen daher einer Umweltbaubegleitung. Die Umweltbaubegleitung beinhaltet nicht die Bauüberwachung. Vielmehr bezieht sich das Tätigkeitsfeld der Umweltbaubegleitung auf die Überwachung und Steuerung aller Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses im Zuge der Realisierungs- bzw. Bauphase in Bezug auf die gesamten Umweltgüter. Die Umweltbaubegleitung dient der Beachtung und Durchführung:

- der Auflagen, die der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses auferlegt werden,
- die erforderlichen Dokumentationen vor, während und nach der Baudurchführung
- und der Verpflichtungen der ausführenden Bauunternehmen durch die Auftraggeberin. Die Umweltbaubegleitung soll Störungen im Bauablauf vermeiden, sodass ungenehmigte Beeinträchtigungen und damit verbundenen Umweltschäden, Ausgleichskosten, Haftungsrisiken sowie mögliche Baustopps vermieden werden. Die Auftragnehmerin einer Umweltbaubegleitung ist beratend tätig und unterstützt die Vorhabenträgerin, ihre beauftragten Unternehmen und Bauleiter: innen in besonderen Fragestellungen. Die Umweltbaubegleitung umfasst sachverständige, unabhängige Leistungen, die von der Überwachung der Ausführung der Baumaßnahmen getrennt sind. D.h. die Umweltbaubegleitung ersetzt nicht die ökologischen, bodenkundlichen und weiteren notwendigen Bauüberwachungen/Baubegleitungen. Die Umweltbaubegleitung stellt selbst keine Leistung der Objektplanung für Gebäude, Ingenieurbauwerke, Freianlagen oder sonstige Anlagen dar, sondern gilt als Beratungsleistung. Die Umweltbaubegleitung äußert sich in der Regel nicht unmittelbar gegenüber den ausführenden Firmen, sondern gegenüber der örtlichen Bauleitung, der Bauoberleitung, dem Vorhabenträger oder den Behörden.

4.1.3 Diese Nebenbestimmung ist notwendig um einen eventuellen Rückstau der Moorbek auf Privatgrundstücke zu vermeiden. Im Erörterungstermin wurde sich auf diese Nebenbestimmung geeinigt.

4.1.4 Diese Nebenbestimmung dient dem Nachweis eventueller Schäden an Gebäuden und Grundstücken durch die Baumaßnahme. Sie resultiert aus Abstimmungen im Erörterungstermin.

4.1.5 Diese Nebenbestimmung dient der Überwachung des Grundwasserspiegels vor, während und nach der Maßnahme und damit als Nachweis ob sich der Grundwasserspiegel durch die Maßnahme ändert und zu Beeinträchtigungen der anliegenden Grundstücke führt. Sie ist weiterhin notwendig, damit der Rückbau fachgerecht erfolgt und eine negative Auswirkung auf das Grundwasser und die umliegenden Grundstücke nicht zu befürchten ist.

4.1.6 und 4.1.7

Diese Auflagen sollen sicherstellen, dass die fachliche Begleitung der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde gewährleistet werden kann.

4.1.8 Diese Nebenbestimmung gewährleistet den dauerhaften ordnungsgemäßen Betrieb des Gewässers und seiner Anlagen vor und nach der Übertragung des Eigentums an die Hansestadt Lübeck.

4.1.9 Diese Nebenbestimmung dient dazu eine Beeinträchtigung von rechten Dritter zu verhindern.

4.1.10 Die Auflage dient der Vermeidung von schädlichen Einträgen in das Gewässer und den Boden.

- 4.1.11** Diese Auflage dient dem unmittelbaren Eingreifen der unteren Wasserbehörde bei Störungen und Havarien um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von nachteiligen Veränderungen am Gewässer anzuordnen.
- 4.1.12** Diese Auflage soll sicherstellen, dass die fachliche Begleitung der Maßnahme, die Auswertung und die Prüfung der Protokolle durch die untere Wasserbehörde erfolgen kann.
- 4.1.13** Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die bautechnischen Maßnahmen ordnungsgemäß entsprechend der Planung durchgeführt wurden.
- 4.1.14** Diese Auflage ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Gewässerausbaumaßnahmen ordnungsgemäß und mängelfrei durchgeführt wurden.
- 4.1.15** Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen das Gewässerverzeichnis (AWGV) aktualisiert wird.

Zu 4.2 Begründungen der Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

- 4.2.1** Diese Auflage stellt sicher, dass die im Bauantrag, im LBP und in der artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Maßnahmen vollständig umgesetzt werden.
- 4.2.2** Diese Auflage ist erforderlich als Nachweis für die durchgeführte Artenschutzmaßnahme sowie als Grundlage für spätere Bestandskontrollen.

10,5

- 4.2.12** Oberboden ist aufgrund seines Humusgehaltes immer nährstoffreicher Boden. In der heutigen Landschaft sind nährstoffarme Standorte sehr selten. Gerade nährstoffarme Standorte beherbergen aber seltene und schützenswerte Lebensgemeinschaften. Um nährstoffärmere Flächen zu erhalten, darf somit kein Oberboden angedeckt werden.
- 4.2.13** Die Auflage dient der Sicherstellung und Überwachung der Umsetzung des beantragten Plans, sowie der Auswertung und Prüfung der Protokolle.

Zu 4.3 Begründungen der Nebenbestimmungen der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

Vorsorgender Bodenschutz:

4.3.1 und 4.3.2

Gemäß § 1a Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen sowie gemäß § 202 BauGB Mutterboden zu schützen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 BBodSchG dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Das Erstellen eines Bodenschutzkonzeptes dient diesem Zwecke. Ab einer Eingriffsfläche von >3000 m² kann nach Artikel 2 §4 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen neuen Bundes-Bodenschutzverordnung (Mantelverordnung, Inkrafttreten 01.08.2023) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 durch die zuständige Behörde gefordert werden. Die BBB hat gem. der genannten DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Eingriffsfläche liegt laut LBP vom 09.07.2021 mit einer Abtragsfläche von Oberboden von 23.000 m² weit über der Grenze von 3000 m².

4.3.3 und 4.3.4

Organische Böden (Torfe) erfüllen die in § 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße und sind aus diesem Grund zu schützen.

Zu 4.4 Begründung der Nebenbestimmung des Bereiches Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck

Die Notzufahrt in der Verlängerung der Straße „An der Bäk“, welche eine Verbindung zum B-Plangebiet herstellt, soll öffentlich beleuchtet werden. Um nach Fertigstellung der Moorbek eine Leitung schadlos unter dem Gewässer langlaufen zu lassen, ist diese Auflage notwendig.

Zu 4.5 Begründung der Nebenbestimmungen Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, der Hansestadt Lübeck

Die Auflagen 4.5.1 bis 4.5.6 sind notwendig, um eine fachliche Begleitung und Begutachtung durch die Denkmalschutzbehörde sicherzustellen und um ein jederzeitiges direktes Eingreifen bei Funden zu gewährleisten.

Zu 4.6 Begründung der Nebenbestimmung der Unteren Forstbehörde

Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass sich aus den anzupflanzenden Gehölzinseln kein Auwald entwickeln kann, da in den Planunterlagen keine Auwaldentwicklung vorgesehen ist.

Zu 4.7 Begründung der Nebenbestimmung des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst

Die Aufnahme dieser Nebenbestimmung ist notwendig, um die Sicherheit während der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Zu 4.8 Begründung der Nebenbestimmung der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Diese Nebenbestimmung ist notwendig, um eine Überlastung der öffentlichen Kanalisation zu vermeiden.

Zu 4.9 Begründung der Nebenbestimmungen der Vodafone GmbH

4.9.1 und 4.9.2 Diese Auflagen dienen dem Schutz der vorhandenen Leitungen.

Zu 4.10 Auflagenvorbehalt

Die erteilten Nebenbestimmungen dienen der Minimierung des Eingriffs im Plangebiet. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen können zur Verfolgung dieses Ziels dann notwendig werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigungen auftreten, die zum Feststellungszeitpunkt noch nicht vorhersehbar sind und unterbunden oder jedenfalls eingegrenzt werden müssen.

Zu 4.11 Änderung des Plans

Diese Nebenbestimmung ist notwendig, damit eine Planänderung rechtzeitig beantragt und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt wird, damit eine zeitnahe Entscheidung erfolgt, ob die Änderung so wesentlich ist, dass sie nicht mehr mit dem beantragten Plan übereinstimmt. Dann hat ein erneutes Planfeststellungsverfahren zu erfolgen.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen und unter pflichtgemäßer Abwägung aller Interessen der Betroffenen gerechtfertigt.

Die Untere Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sachlich zuständig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO).

Gemäß § 80 Abs.1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei feststellenden Verwaltungsakten, sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80 a VwGO).

Die Behörde kann von Amts wegen nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt dabei ein besonderes dringliches Vollzugsinteresse voraus, welches über das für die Feststellung des Vorhabens erforderliche hinausgeht.

1. Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung. Der Ausbau der Moorbek in der festgestellten Form dient der Sicherstellung einer schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser, welches aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht versickert. Unter Anderem sieht der Plan südlich des Gewässerlaufs zwischen Gewässer und Grundstücksgrenzen der südlichen Anlieger die Herstellung eines Walls zum Schutz vor Überflutungen vor. Insofern wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und Gesamtabwägung verwiesen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des festgestellten Plans i.S.d. § 80 Abs.3 Satz 1 VwGO liegt in der wirksamen Gewährleistung adäquaten Hochwasserschutzes, dem in dem vom Ausbau der Moorbek betroffenen Abschnitt erhebliche Bedeutung beigemessen wird. Die erforderliche Dringlichkeit der Schutzmaßnahmen ist aufgrund der lokal zunehmenden Starkregenereignisse wegen des voranschreitenden Klimawandels gegeben.

Der Hochwasserschutz überwiegt das reine Feststellungsinteresse des Plans erheblich. Ein Starkregenereignis kann jederzeit auftreten. Die Umsetzung des festgestellten Plans dient damit schon jetzt dem Schutz der bestehenden Ortschaft und ihrer Bevölkerung. Es muss daher so zeitnah wie möglich mit der Umsetzung des festgestellten Plans begonnen werden. Zwar ist nicht mit Sicherheit prognostizierbar, wann und mit welcher Mächtigkeit das nächste Starkregenereignis eintritt. Angesichts der Bedeutsamkeit der durch Überflutungen gefährdeten Rechtsgüter, ist allerdings Eile bei der Planumsetzung geboten. Die Gefährdung der überragenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, Eigentum und Umwelt, sind durch die im Plan festgestellten Schutzmaßnahmen zügig auszuschließen. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung, würde der im Fall der Klageerhebung nach § 80 Abs.1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschoben wird. Es ist nicht vertretbar, dass zu Lasten der vorgenannten Rechtsgüter unbestimmt lange Zeit mit der Umsetzung gewartet werden muss. Entsprechende Gefahrenpotentiale können währenddessen nicht hingenommen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den Hinweis Nr. 9.2.6 des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung verwiesen.

2. Die Umsetzung des Plans dient auch der Schaffung von Wohnraum in der Hansestadt Lübeck. Die Schaffung hochwertigen und bezahlbaren Wohnraums wird in der Hansestadt Lübeck dringend benötigt und stellt einen öffentlichen Belang von

immenser Bedeutung dar. Zwar schafft der Ausbau der Moorbek als solches keinen neuen Wohnraum, wird aber zur Erschließung, nämlich der Niederschlagswasserentwässerung, der an den Plan angrenzenden Flächen benötigt. Die Schaffung der Voraussetzungen für die Bebaubarkeit städtebaulich dringend benötigter Flächen ist jedoch legitimer Rechtfertigungsgrund für den Gewässerausbau. Die ausgebauten Moorbek fungiert künftig dabei unter anderem zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Flächen und legt insofern den Grundstein städtebaulicher Entwicklung. Aufgrund der Dringlichkeit von Entwicklungsmaßnahmen zur Deckung des benötigten Wohnungsbedarfes, kann der Öffentlichkeit nicht zugemutet werden, den Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Hierdurch würde ein erheblicher Zeitverzug eintreten. Aus den in Punkt 2.1 genannten Gründen (Variantenvergleich) wird der Ausbau der Moorbek als beste Möglichkeit gesehen eine sichere Erschließung für das geplante Gebiet zu gewährleisten.

3. Die Eilbedürftigkeit und die sich daraus ergebende Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich auch aus Gründen des Gewässerschutzes. Der Schutz der Gewässer als Trinkwasserreservoir und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist ein bedeutsamer Gemeinwohlbelang und liegt im öffentlichen Interesse. Mit Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Jahr 2000 durch die Europäische Gemeinschaft haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf ambitionierte Gewässerqualitätsziele verpflichtet. Die Richtlinie verlangt, dass alle Oberflächenwasserkörper in einen guten ökologischen Zustand zu überführen sind und künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper jedenfalls ein gutes ökologisches Potential erreichen müssen. Damit ist ein weitreichendes ökologisches Sanierungsprogramm gefordert. Zur rechtlichen Umsetzung der Ziel- und Planungsverpflichtungen wurde die WRRL im Jahr 2002 in das WHG übernommen und gilt seither als verbindliches Bundesrecht. Zentrales Umsetzungsinstrument sind Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die auch für die Regeneration von Fließgewässern im Land Schleswig-Holstein und damit auch für die Moorbek bestehen. Die Länder haben alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um für die effektive Umsetzung zu sorgen. Den natürlichen Zustand der Gewässer als Leitbild der Richtlinie entsprechend der obigen Ausführungen durch Renaturierung der Moorbek schnellstmöglich zu erreichen ist Teil der geforderten Umsetzungsmaßnahmen. Die sofortige Vollziehung des festgestellten Plans ist auch deshalb erforderlich. Insbesondere mit Blick auf die faktische Umsetzungssituation ist Eile geboten. Auch sieben Jahre nach Ablauf der regulären Zielfrist konnte erst ein geringer Teil der ökologischen Zustandsziele für die Moorbek erreicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insgesamt verhältnismäßig. Vorgenannte Zwecke eines wirksamen Hochwasserschutzes, der Ermöglichung der Bebaubarkeit anliegender Flächen zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums sowie die zügige Umsetzung des verpflichtenden Gewässerschutzes aus der Wasserrahmenrichtlinie sind als Ziele des Sofortvollzugs legitim und die sofortige Vollziehung des Plans zur Erreichung dieser Ziele förderlich, mithin geeignet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem erforderlich. Mildere und dabei gleich wirksame Mittel als die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind nicht ersichtlich. Die zeitnahe Herstellung und Renaturierung der Moorbek ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, die Oberflächenentwässerung und damit den Hochwasserschutz sicherzustellen. Die

vorhandene Kanalisation kann die zusätzlichen Niederschlagswassermengen des Neubaugebietes „Neue Teutendorfer Siedlung“ nicht aufnehmen, da deren Kapazität nicht ausreicht und es bei Starkregenereignissen schon jetzt zu Gefährdungen der Anlieger der bestehenden Bebauung, z.B. durch Überflutung, kommt. Insoweit wird dem Grunde nach auf die obigen Ausführungen, insbesondere auf die Planrechtfertigung und die Alternativenprüfung verwiesen. Die Dringlichkeit der Schaffung von Wohnraum sowie der damit zusammenhängenden Schaffung der Voraussetzungen der Bebaubarkeit städtebaulich dringend benötigter anliegender Flächen, denn für diese gibt es keine andere technisch realisierbare und wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit der Erschließung und somit ebenfalls kein milderes gleich geeignetes Mittel. Auch für das Sanierungsprogramm der Moorbek zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist kein milderes und dabei gleich wirksames Mittel ersichtlich, da der festgestellte Abschnitt gerade den derzeit verrohrten Abschnitt ortsnahe renaturiert.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen.

Durch die Realisierung des festgestellten Plans werden keine privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Die dargelegten öffentlichen Interessen an einer zeitnahen Umsetzung überwiegen die privaten Belange. Selbst mit Blick auf die vorgebrachten, den obigen Ausführungen entsprechend abgewogenen Belange, sind überwiegend keine absolut irreversiblen Maßnahmen durch die unmittelbare Umsetzung zu befürchten. Insofern kann auf die Anwendbarkeit des § 144 Satz 2 LVwG Schleswig-Holstein, also die Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen verwiesen werden.

Das Vorhaben dient insbesondere der Herstellung eines ausreichenden örtlichen Hochwasserschutzes im Bereich des vom Ausbau der Moorbek betroffenen Abschnitts mit großem materiellen Schadenspotential. Neben materiellen Schäden, können bereits kleinere Überflutungen Menschenleben gefährden. Überschwemmung auch Umweltgefahren, beispielsweise durch auslaufendes Heizöl oder andere schädliche Stoffe.

Auch im Hinblick auf die Schaffung der Bebaubarkeit städtebaulich dringend benötigter Flächen ist die Anordnung des Sofortvollzugs angemessen. Das für die sofortige Vollziehung sprechende Interesse an dringend benötigtem Wohnraum und Planungssicherheit für künftige Entwicklungsmaßnahmen ist höher zu bewerten als Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs. Die Verzögerungen, die auf unbestimmte Zeit dadurch entstehen, den Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, stehen nicht im Verhältnis zu der durch den Plan des Gewässerausbaus festgestellten bloßen Ermöglichung der städtebaulichen Entwicklung der umliegenden Flächen. Ein irreversibler Schaden ist durch die Schaffung einer solchen Entwicklungsoption nicht ersichtlich.

Letztlich ist eine Verzögerung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf unbestimmte Zeit durch Abwarten eines Hauptsacheverfahrens nicht mit den Zielvereinbarungen der Mitgliedstaaten und damit auch der Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein vereinbar. Ein weiteres Hinausschieben oder Verlagern der Umsetzungsmaßnahmen steht außer Verhältnis zum fortschreitenden Klimawandel und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie. Der festgestellte Plan dient zudem als Renaturierungsmaßnahme unmittelbar dem Wohl der

Allgemeinheit und insbesondere auch dem der örtlichen Bevölkerung, sowie deren Naherholungsinteressen und überwiegt damit das Suspensivinteresse eines Klägers.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

7. Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3,9,11 und 13 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKostG) i.V.m. der Tarifstelle 24.1d der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebV SH). Danach besteht ein Gebührenrahmen, nach dem die Gebühr mindestens 50,00 Euro höchstens 10.000 Euro betragen darf. Zusätzlich sieht die Anmerkung zur Tarifstelle 24.1 eine Erhöhung des Gebührenrahmens für den Fall umfangreicher Prüfungen vor. Danach können die vorstehenden Gebühren um bis zu 500 % erhöht werden.

Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 VerwKostG SH im Einzelfall zu berücksichtigen 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Für dieses Planfeststellungsverfahren ist der Verwaltungsaufwand mit besonders hoch zu bewerten. Dieses Planfeststellungsverfahren beinhaltet eine Vielzahl von Verfahrensschritten, die allesamt aufwändig sind (z.B. Scoping, Antragskonferenz, öffentliche Bekanntmachung, Umweltverträglichkeitsvorprüfung etc.). Darin enthalten sind auch die Vorabstimmungen und Vorprüfungen vor Antragstellung.

Gem. § 8 Abs. 2 VerwKostG SH besteht die Gebührenfreiheit nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Vorliegend ist zwischen der Hansestadt Lübeck und der Entwicklungsgesellschaft BPD im städtebaulichen Vertrag vom 21.03.2023 vereinbart, dass die Entwicklungsgesellschaft die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt. Demnach besteht keine Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 Nr.3 VerwKostG SH, so dass die Verwaltungsgebühren der LPA in Rechnung zu stellen sind.

Gem. § 141 Abs. 4 LVwG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, hat der Kostenschuldner sie, gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH, zu erstatten. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen. Vorliegend kommen zu den Verwaltungsgebühren die Auslagen für 22 Postzustellungsurkunden in Höhe von 57,86 Euro hinzu.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Form Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Planfeststellungsbeschlusses kann gesondert Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Kronsfordter Allee 2-6, in 23560 Lübeck erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

von Gerlach-Zapf

9. Hinweise

9.1 Rechtliche Hinweise

- 9.1.1** Gemäß § 142 Abs.4 LVwG tritt die Planfeststellung außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Durchführung des Plans begonnen wird.
- 9.1.2** Gemäß § 142 Abs.1 LVwG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
- 9.1.3** Gemäß § 142 Abs.2 LVwG sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen soweit der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist.

9.2 Hinweise Träger öffentlicher Belange und sonstiger öffentlicher Belange

9.2.1 Hinweise der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck

- 9.2.1.1** Diese Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen; sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
- 9.2.1.2** Die Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer ist eine erlaubnispflichtige Benutzung. Für etwaige notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Eine Einleitung ins Oberflächengewässer oder aber Versickerung ist nur mit schadstofffreiem Wasser möglich.

9.2.2 Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

- 9.2.2.1** Zu erhaltende Gehölze dürfen durch das Vorhaben nicht beschädigt werden, sie sind während der Bauphase ggf. durch Bauzäune zu schützen. Die DIN 18920 ist zu beachten.
- 9.2.2.2** Die Fällverbotsfrist gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu

beachten. Soweit Rodungsarbeiten während der Fällverbotsfrist erforderlich werden, ist dafür eine Befreiung von der Fällverbotsfrist bei er UNB zu beantragen.

9.2.2.3 Bei der Konkretisierung des Pflegeplans ist die Erhaltung der Biotopstrukturen gem. Auflage Nr. 4.2.10 in Quantität und Qualität zu berücksichtigen. Mulchmahden sind im Regelfall unzulässig.

9.2.3 Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

9.2.3.1 Im Bereich der Baumaßnahme liegen natürliche und naturnahe Böden vor (überwiegend landwirtschaftlich genutzt). Laut Umweltatlas des LLUR (Stand 12.01.2022) liegt im Plangebiet in den Monaten Oktober bis April eine mittlere bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens vor. Dies wird durch die laut Baugrundachten vom 20.10.2017 hohen Schluffgehalte und die tw. relativ hoch anstehenden Grundwasserstände (tw. 0,8 m u. GOK) bestätigt. Dieser Umstand sollte in der Bauzeitenregelung berücksichtigt werden, indem keine Arbeiten in den niederschlagsreichen Wintermonaten stattfinden.

9.2.3.2 Grundsätzlich sollte der Ausbau von organischem / torfhaltigem Material auf ein Minimum beschränkt werden. Fällt dennoch, wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, organisches Bodenmaterial an (insb. im westlichen Plangebiet), ist zu überprüfen, ob ein Einbau vor Ort durchgeführt werden kann (z.B. in den geplanten Retentionsflächen der Moorbek oder im Dammbauwerk). Hier sind das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LLUR 2010) sowie die Arbeitshilfe „Leitfaden Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen“ (LLUR 20.01.2017) zu beachten.

9.2.3.3 Die im LBP unter Punkt 8 für die Bauphase vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (z.B. kein Betanken der Baumaschinen in Niederungsbereichen) sind einzuhalten.

9.2.4 Hinweis der Oberen und Unteren Denkmalschutzbehörde Hansestadt Lübeck

Im ufernahen Gewässerbereich ist mit Siedlungsresten besonders aus vor- und frühgeschichtlichen Perioden zu rechnen. Dies betrifft sowohl den landfesten Ufersaum als auch torfige und moorige Schichten. Besonders die mittelsteinzeitlichen Jäger und Sammler suchten diese Bereiche gern auf und legten hier auch saisonale Wohnplätze an.

Befunde können sein: Reste von Lagerplätzen mit Reisigmatten und Holzhüttenresten, hölzerne Wege, Erdverfärbungen und Gruben. Außerdem können Reste von Feuersteinschlagplätzen (Ansammlungen von Feuersteinmaterial) auftreten.

9.2.5 Hinweise des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Landesplanung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl. H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum II (alt) (Fortschreibung 2004). Nach der LEP-VO 2021 liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Dies steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zum Umgang mit oberflächennahen Gewässern führt die LEP-VO 2021 in Kapitel 6.2. Absatz 4 aus, dass die biologische Eigenart und Vielfalt, ihre natürlichen Strukturen, ihre ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionsfähigkeiten sowie ihre Wasserqualität erhalten oder so verbessert werden sollen, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht wird. Auch ist nach Kapitel 6.5 Absatz 1 LEP-VO 2021 an den Fließgewässern Schleswig-Holsteins auf

ausreichende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bezüglich Binnenhochwassers zu achten. Die Unterlagen enthalten eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen Themen. Nach dem Regionalplan für den Planungsraum II befindet sich das Plangebiet im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Stadtrandkerns Travemünde sowie eines regionalen Grünzuges. Die Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht der Landesplanung bestehen damit gegenüber der Planung keine Bedenken. Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

9.2.6 Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Natur und Digitalisierung

Es liegt keine Betroffenheit überregionaler naturschutzfachlicher Belange vor.

9.2.7 Hinweise Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die anteilig bepflanzten Gehölzinseln mit dem Ziel der Auwaldentwicklung einer Erstaufforstung gleichzusetzen ist und diese durch die untere Forstbehörde genehmigungspflichtig wäre.

9.2.8 Hinweise des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbaus ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt
Dezernat33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel, durchgeführt

9.2.9 Hinweise Vodafone

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

9.2.10 Hinweise der TraveNetz GmbH

Für den Bereich Strom-Versorgung:

Im Bereich des Wanderweges sind von Seiten TraveNetz GmbH Schutzrohr- und Kabellegungen für die Elektrizitätsversorgung geplant.

Im Zuge der anstehenden Erschließung „neue Teutendorfer Siedlung“ ist ein Freileitungsersatz mittels Kabelverlegung ins Erdreich, inkl. anschließenden Freileitungsrückbau vorgesehen. Es ist von Seiten TraveNetz eine Bohrung unter dem Gewässer „Moorbek“ im Bereich der Stationierung 0 + 720 m bis Ausbauende geplant. Für weitere aktive Bestandskabel ist eine Standardüberdeckung (Niederspannung 60 cm, Mittelspannung 80 cm, Hochspannung 120 cm) einzuhalten. Die Trave Netz GmbH

wird auch im angrenzenden Bereich der Mönchswiese die Bohrung fortsetzen. Es wäre in beiderseitigem Interesse die vollständige Bohrtrasse im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens abstimmen zu können. Der Gesamtbereich der Freileitungsverkabelung ist als Anlage mitversandt.

Für die Planungs- und Baukoordinierung bitten wir Sie um rechtzeitige Beteiligung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an die folgenden Ansprechpartner:

Fabian Grunenberg, Tel.: 0451 888 2428, E-Mail: fabian.grunenberg@travenetz.de

Petra Junge, Tel.: 0451 888 2351, E-Mail: petra.junge@travenetz.de

Für den Bereich Gas- und Wasserversorgung:

Für die Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken. Eine eigene Maßnahme ist in diesem Zusammenhang nicht geplant.

Der Bereich Breitband nimmt gesondert Stellung.

Inhaltsverzeichnis

Teil A

	Seite
1. Beschluss	1
1.1 Feststellung des Plans	1
1.2 Sofortige Vollziehung	1
2. Plan mit Planunterlagen	2
3. Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen/ eingeschlossene Entscheidungen	3
3.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen	3
3.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse	3
4. Nebenbestimmungen (NB) Träger öffentlicher Belange und sonstiger öffentlicher Belange	4
4.1 NB der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck	4
4.2 NB der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck	6
4.3 NB der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck	7
4.4 NB des Bereichs Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck	7
4.5 NB des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, der Hansestadt Lübeck	7
4.6 NB des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde	8
4.7 NB des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst	8
4.8 NB der Entsorgungsbetriebe Lübeck	8
4.9 NB Vodafone GmbH	8
4.10 Auflagenvorbehalt	8
4.11 Änderung des Plans	8
5. Kostenentscheidung	8

Teil B
Gründe

Begründung und Rechtfertigung des Planfeststellungsbeschlusses

1.	Sachverhalt, Vorhabenbeschreibung	9
2.	Planrechtfertigung	9
2.1	Grundsätze der Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)	10
2.2	Verbesserung der Entwässerungssituation für bereits vorhandene Bebauung	11
2.3	Überschwemmungsschutz	11
2.4	Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) Ziele und Anforderungen der WRRL	11
2.5	Möglichkeit der Schaffung der Voraussetzung für die Bebaubarkeit Städtebaulich dringend benötigter Flächen für den Wohnungsbau	12
2.6	Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna	12
2.7	Naherholung für die Bevölkerung	12
2.8	Umsetzung des Gesamtlandschaftsplans der Hansestadt Lübeck gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 04.03.2008, TOP 13.3	12
2.9	Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ 2010	13
2.10	Gesamtergebnis	13
3.	Verfahren des Planfeststellungsverfahrens, Plan, Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	13
3.1	Zuständigkeit	13
3.2	Verfahren	14
3.3	UVP-Prüfung	14
3.4	Öffentliche Bekanntmachung	14
3.5	Beteiligung	14
4.	Einwendungen Beteiligter	15
4.1	Einwendungen Träger öffentlicher Belange und sonstiger öffentlicher Belange	15
4.1.1	Untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck	15
4.1.2	Untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck	18
4.1.3	Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck	19
4.1.4	Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, der Hansestadt Lübeck	20
4.1.5	Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck	20
4.1.6	Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck	22
4.1.7	Entsorgungsbetriebe Lübeck	23
4.1.8	Vodafone GmbH	24
4.1.9	TraveNetz GmbH	24
4.1.10	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst	26
4.1.11	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung	26
4.1.12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde	27
4.1.13	Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck	28

4.2	Einwendungen Privater	29
4.2.1	Einwender: in E 1	29
4.2.2	Einwender: in E 2	36
4.2.3	Einwender: in E 3	43
4.2.4	Einwender: in E 4	44
4.2.5	Einwender: in E 5	46
4.2.6	Einwender: in E 6	47
4.2.7	Einwender: in E 7	48
4.2.8	Einwender: in E 8	49
4.2.9	Einwender: in E 9	49
5.	Begründungen der einzelnen Nebenbestimmungen in Teil A, zu Ziffer 4	50
zu 4.1	Begründungen NB der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck	50
zu 4.2	Begründungen NB der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck	52
zu 4.3	Begründungen NB der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck	52
Zu 4.4	Begründung NB des Bereiches Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck	53
Zu 4.5	Begründungen NB Archäologie und Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, der Hansestadt Lübeck	53
zu 4.6	Begründung NB Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, untere Forstbehörde	53
Zu 4.7	Begründung NB Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst	53
Zu 4.8	Begründung der NB der Entsorgungsbetriebe Lübeck	53
Zu 4.9	Begründung der NB der Vodafone GmbH	53
Zu 4.10	Begründung Auflagenvorbehalt	53
Zu 4.11	Begründung zur Änderung des Plans	53
6.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	53
7.	Rechtsgrundlagen der Kostenentscheidung	57
8.	Rechtsbehelfsbelehrung	57
9.	Hinweise	58
	Inhaltsverzeichnis	61